



C/2024/7202

9.12.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.115160

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7202)

Datum der Annahme der Entscheidung	9.9.2024
Nummer der Beihilfe	SA.115160
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Measures concerning Haitec AG, Flughafen Frankfurt Hahn GmbH, and Ryanair
Rechtsgrundlage	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe
Ziel	
Form der Beihilfe	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 0
Beihilfemaximalintensität	Die Maßnahme stellt keine Beihilfe dar
Laufzeit	
Wirtschaftssektoren	Luftfahrt
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	-
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/7406

9.12.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11153 — CMI / EDITIS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7406)

Am 30. Oktober 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11153 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/7413

9.12.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11710 — OEP / E WINKEMANN)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7413)

Am 2. Dezember 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11710 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/7410

9.12.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11731 — ONE / LX PANTOS / BOXLINKS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7410)

Am 3. Dezember 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11731 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/7409

9.12.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11773 — STRATEGIC VALUE PARTNERS / NORDIC PAPER)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7409)

Am 3. Dezember 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11773 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/7408

9.12.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11798 — PATIENT SQUARE / CARLYLE / CORROHEALTH)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7408)

Am 3. Dezember 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11798 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(C/2024/7397)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽¹⁾ werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union ⁽²⁾ wie folgt geändert:

Seite 412

9503 00 35

und andere Bausätze und Baukastenspielzeug

9503 00 39

Der bisherige Wortlaut erhält folgende Fassung:

„Hierher gehören andere Bausätze und Baukastenspielzeug, andere als maßstabsgetreu verkleinerte Modelle, die den Charakter von Spielzeug besitzen. Solche Waren haben folgende Merkmale:

- Sie bestehen aus mehreren Einzelteilen und werden zusammen in einer Verkaufsverpackung gestellt;
- die Einzelteile sind sinnvoll aufeinander abgestimmt und sind alleine nicht zum Spielen geeignet. Es kann ein Bauplan des Bausatzes beigelegt sein;
- das Grundprinzip besteht darin, dass das Konstruieren/Zusammensetzen selbst der Hauptzweck des Spielzeugs ist.

Nicht hierher gehören Waren, die z. B. aus Verpackungsgründen nicht zusammengesetzt gestellt werden (AV 2 a)) und deren Unterhaltungswert sich erst nach dem Zusammenbau ergibt.“

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/oj>).

⁽²⁾ ABl. C 119 vom 29.3.2019, S. 1.



C/2024/7407

9.12.2024

Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von bestimmtem zubereitetem oder haltbar gemachtem Zuckermais in Körnern mit Ursprung in der Volksrepublik China

(C/2024/7407)

Der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) liegt ein Antrag nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“) vor, dem zufolge die Einfuhren von bestimmtem zubereitetem oder haltbar gemachtem Zuckermais in Körnern mit Ursprung in der Volksrepublik China gedumpte sind und dadurch den Wirtschaftszweig der Union schädigen ⁽²⁾.

1. Antrag

Der Antrag wurde am 25. Oktober 2024 von der Association Européenne des Transformateurs de Mais Doux (AETMD) (im Folgenden „Antragsteller“) eingereicht. Der Antrag wurde im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung im Namen des Wirtschaftszweigs der Union für bestimmten zubereiteten oder haltbar gemachten Zuckermais in Körnern gestellt.

Eine allgemein einsehbare Fassung des Antrags und die Analyse, inwieweit der Antrag von den Unionsherstellern unterstützt wird, sind in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier verfügbar. Abschnitt 5.6 dieser Bekanntmachung enthält Informationen über den Zugang zum Dossier für interessierte Parteien.

2. Untersuchte Ware

Gegenstand der Untersuchung sind Zuckermais (*Zea mays* var. *saccharata*) in Körnern, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, und Zuckermais (*Zea mays* var. *saccharata*) in Körnern, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, – ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006 – (im Folgenden „untersuchte Ware“).

Interessierte Parteien, die Informationen zur Warendefinition übermitteln möchten, müssen dies binnen 10 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ⁽³⁾ tun.

3. Dumpingbehauptung

Bei der angeblich gedumpten Ware handelt es sich um die untersuchte Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „betroffenes Land“), die derzeit unter den CN-Codes ex 2001 90 30 (TARIC-Code 2001 90 30 10) und ex 2005 80 00 (TARIC-Code 2005 80 00 10) eingereiht wird. Die KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber und unbeschadet einer späteren Änderung der zolltariflichen Einreihung angegeben. Der Gegenstand dieser Untersuchung unterliegt der Definition der untersuchten Ware in Abschnitt 2.

Dem Antragsteller zufolge ist es aufgrund nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht angemessen, die Inlandspreise und -kosten in der Volksrepublik China zu verwenden.

Zur Untermauerung der Behauptung, dass nennenswerte Verzerrungen bestehen, bezog sich der Antragsteller auf die Informationen in der für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen erstellten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über nennenswerte wirtschaftliche Verzerrungen in der Volksrepublik China ⁽⁴⁾ vom 10. April 2024. Insbesondere seien bei Herstellung und Verkauf der untersuchten Ware offenbar die Faktoren gegeben, die unter anderem in den Kapiteln über Grund und Boden, Energie, Kapital, Rohstoffe und Arbeit angeführt seien, sowie Verzerrungen, die sich speziell auf Landwirtschaftssektor und die Nahrungsmittelkonservenbranche auswirkten. Darüber hinaus bezog sich der Antragsteller auf öffentlich zugängliche Informationen, insbesondere auf den 14. Fünfjahresplan für die nationale

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj>.

⁽²⁾ Der allgemeine Begriff „Schädigung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Grundverordnung bedeutet, dass ein Wirtschaftszweig der Union bedeutend geschädigt wird oder geschädigt zu werden droht oder dass die Errichtung eines Wirtschaftszweigs der Union erheblich verzögert wird.

⁽³⁾ Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung sind als Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu verstehen.

⁽⁴⁾ Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations vom 10.4.2024, SWD(2024) 91 final, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD\(2024\)91&lang=en](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD(2024)91&lang=en).

wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die langfristigen Ziele bis zum Jahr 2035 ⁽⁵⁾, den 14. Fünfjahresplan für die Entwicklung der chinesischen Nahrungsmittelkonservenbranche, den Dreijahresplan für besondere Maßnahmen zum Aufbau von Marken in der chinesischen Konservenbranche (2021-2023) ⁽⁶⁾, den Entwicklungsplan der Provinz Guangdong für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (2018–2025) ⁽⁷⁾, die Bekanntmachungen des Generalbüros der Volksregierung der Provinz Heilongjiang ⁽⁸⁾ ⁽⁹⁾, die Stellungnahmen des Büros der Volksregierung von Suihua zur Umsetzung einer beschleunigten hochwertigen Entwicklung der Verarbeitungsindustrie für landwirtschaftliche Erzeugnisse (2023-2025) ⁽¹⁰⁾ und die Stellungnahmen des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei und des Staatsrats betreffend die umfassende Förderung von Schlüsselmaßnahmen zur Wiederbelebung des ländlichen Raums für das Jahr 2023 ⁽¹¹⁾. Darüber hinaus legte der Antragsteller Beweise für bestimmte Subventionen vor, die die chinesische Regierung dem Rohmaissektor gewährt, wie die Befreiung von der Mehrwertsteuer und eine ermäßigte Körperschaftsteuer ⁽¹²⁾.

Daher stützt sich die Dumpingbehauptung nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung auf einen Vergleich eines Normalwerts, der rechnerisch ermittelt wurde anhand von Herstell- und Umsatzkosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, mit dem Preis der untersuchten Ware bei der Ausfuhr in die Union (auf der Stufe ab Werk). Der Antragsteller nannte die Türkei als geeignetes repräsentatives Land für die rechnerische Ermittlung des Normalwerts.

Aus diesem Vergleich ergeben sich für das betroffene Land erhebliche Dumpingspannen.

Angesichts der vorliegenden Informationen vertritt die Kommission die Auffassung, dass im Sinne des Artikels 5 Absatz 9 der Grundverordnung genügend Beweise vorliegen, die tendenziell darauf hindeuten, dass es aufgrund nennenswerter Verzerrungen mit Auswirkungen auf Preise und Kosten nicht angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten des betroffenen Landes heranzuziehen, und dass somit die Einleitung einer Untersuchung nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung gerechtfertigt ist.

⁽⁵⁾ 14. Fünfjahresplan der Volksrepublik China für die nationale wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die langfristigen Ziele bis zum Jahr 2035, abrufbar unter: [中华人民共和国国民经济和社会发展第十四个五年规划和2035年远景目标纲要_滚动新闻_中国政府网](#).

⁽⁶⁾ Dreijahresplan für besondere Maßnahmen zum Aufbau von Marken in der chinesischen Konservenbranche (2021-2023), 7.9.2021, abrufbar unter: [中国罐头行业品牌打造三年专项行动计划\(2021-2023年\)-三年专项行动介绍-中国罐头工业协会](#).

⁽⁷⁾ Entwicklungsplan der Provinz Guangdong für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (2018–2025), 18.3.2024, abrufbar unter: [广东省农产品加工业发展规划\(2018-2025年\)-广东省农业农村厅网站](#).

⁽⁸⁾ Bekanntmachungen des Generalbüros der Volksregierung der Provinz Heilongjiang über die Veröffentlichung des dreijährigen Maßnahmenplans (2023-2025) zur Beschleunigung der hochwertigen Entwicklung der Verarbeitungsindustrie für landwirtschaftliche Erzeugnisse in der Provinz Heilongjiang, 25.6.2023, abrufbar unter: [黑龙江省人民政府办公厅关于印发黑龙江省加快推进农产品加工业高质量发展三年行动计划\(2023—2025年\)的通知_省政府办公厅文件_黑龙江省人民政府网](#).

⁽⁹⁾ Bekanntmachungen des Generalbüros der Volksregierung der Provinz Heilongjiang über die Veröffentlichung mehrerer politischer Strategien und Maßnahmen zur Unterstützung der hochwertigen Entwicklung der intensiven Verarbeitungsindustrie für landwirtschaftliche Erzeugnisse in der Provinz Heilongjiang, Verordnung der Volksregierung der Provinz Heilongjiang (2023) Nr. 4, 25.6.2023, abrufbar unter: [黑龙江省人民政府办公厅关于印发黑龙江省支持农产品精深加工业高质量发展若干政策措施的通知_省政府办公厅文件_黑龙江省人民政府网](#).

⁽¹⁰⁾ Stellungnahmen des Büros der Volksregierung von Suihua zur Umsetzung einer beschleunigten hochwertigen Entwicklung der Verarbeitungsindustrie für landwirtschaftliche Erzeugnisse (2023-2025), 31.8.2023, abrufbar unter: [绥化市人民政府办公室关于加快推进农产品加工业高质量发展\(2023-2025年\)的实施意见_绥化市人民政府](#).

⁽¹¹⁾ Stellungnahmen des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei und des Staatsrats betreffend die umfassende Förderung von Schlüsselmaßnahmen zur Wiederbelebung des ländlichen Raums für das Jahr 2023, 13.2.2023, abrufbar unter: [中共中央 国务院关于做好2023年全面推进乡村振兴重点工作的意见_中央有关文件_中国政府网](#).

⁽¹²⁾ Bekanntmachung des Finanzministeriums (2020) Nr. 41 zur Verbesserung der Subventionsstrategie für die Hersteller von Mais und Sojabohnen; Politische Strategie der Provinz Jilin in Bezug auf Subventionen für Hersteller von Mais und Sojabohnen für das Jahr 2023; Bekanntmachung der Bedingungen für Subventionen für Hersteller von Mais, Sojabohnen und Reis (2023), Erläuterungen: Erläuterungen zur Bekanntmachung des Umsetzungsplans der Subventionsstrategie für die Hersteller von Mais, Sojabohnen und Kartoffeln, Sammlung der Leitlinien betreffend Steuer- und Gebührenanreize zur Förderung der Wiederbelebung des ländlichen Raums, Mai 2022; Finanzamt des Kreises Baicheng: Die wesentlichen Elemente der Präferenzmaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft, 8. August 2023.

Der Länderbericht steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier zur Verfügung und auf der Website der GD Handel ⁽¹³⁾.

4. **Behauptung bezüglich Schädigung und Schadensursache**

4.1. **Behauptung bezüglich Schädigung und Schadensursache**

Der Antragsteller legte Beweise dafür vor, dass die Einfuhren der untersuchten Ware aus dem betroffenen Land in absoluten Zahlen und gemessen am Marktanteil insgesamt gestiegen sind.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Beweisen geht hervor, dass die Menge und die Preise der eingeführten untersuchten Ware sich unter anderem auf die Verkaufsmengen, die in Rechnung gestellten Preise und den Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union negativ ausgewirkt und dadurch die Gesamtergebnisse und die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Union sehr nachteilig beeinflusst haben.

4.2. **Behauptung bezüglich Verzerrungen des Rohstoffangebots**

Der Antragsteller hat genügend Beweise dafür vorgelegt, dass es im betroffenen Land bei der untersuchten Ware möglicherweise Verzerrungen des Rohstoffangebots gibt. Den im Antrag enthaltenen Beweisen zufolge unterliegen Stahldosen, auf die mehr als 17 % der Herstellkosten der untersuchten Ware entfallen, im betroffenen Land einer Ausfuhrumsatzsteuer. Auf der Grundlage eines Vergleichs der Preise auf den repräsentativen internationalen Märkten – insbesondere aufgrund der Statistiken des Internationalen Handelszentrums betreffend die Einfuhren in die Türkei – mit den Preisen im betroffenen Land wurde im Antrag festgestellt, dass die Verzerrungen des Rohstoffangebots im Sinne des Artikels 7 Absatz 2a Unterabsatz 2 der Grundverordnung offensichtlich zu Preisen führen, die deutlich unter denen der repräsentativen internationalen Märkte liegen.

Daher werden nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung bei der Untersuchung die mutmaßlichen Verzerrungen geprüft, damit beurteilt werden kann, ob gegebenenfalls ein unter der Dumpingspanne liegender Zoll ausreicht, um die Schädigung zu beseitigen. Sollten im Laufe der Untersuchung noch weitere Verzerrungen im Sinne des Artikels 7 Absatz 2a der Grundverordnung festgestellt werden, so kann sich die Untersuchung auch auf diese Verzerrungen erstrecken.

5. **Verfahren**

Die Kommission kam nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten zu dem Schluss, dass der Antrag vom Wirtschaftszweig der Union oder in seinem Namen gestellt wurde und dass die vorliegenden Beweise die Einleitung eines Verfahrens rechtfertigen; sie leitet daher nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Untersuchung ein.

Bei der Untersuchung wird geprüft, ob die untersuchte Ware mit Ursprung in dem betroffenen Land gedumpte ist und ob der Wirtschaftszweig der Union durch die gedumpten Einfuhren geschädigt wird.

Sollte sich dies bestätigen, wird nach Artikel 21 der Grundverordnung weiter geprüft, ob die Einführung von Maßnahmen nicht etwa dem Unionsinteresse zuwiderliefe. Um festzustellen, ob Artikel 7 Absatz 2a Anwendung findet, wird darüber hinaus eine Prüfung des Unionsinteresses nach Artikel 7 Absatz 2b der Grundverordnung vorgenommen.

5.1. **Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum**

Die Untersuchung von Dumping und Schädigung betrifft den Zeitraum vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

5.2. **Stellungnahmen zum Antrag und zur Einleitung der Untersuchung**

Interessierte Parteien, die zum Antrag (zum Beispiel zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Schädigung oder der Schadensursache) oder zu Aspekten im Zusammenhang mit der Einleitung der Untersuchung (zum Beispiel zu der Frage, inwieweit der Antrag unterstützt wird) Stellung nehmen möchten, müssen dies binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tun.

⁽¹³⁾ Im Länderbericht zitierte Dokumente sind auf hinreichend begründeten Antrag ebenfalls erhältlich.

Anträge auf Anhörung, die die Einleitung der Untersuchung betreffen, müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gestellt werden.

5.3. *Verfahren zur Dumpingermittlung*

Die ausführenden Hersteller ⁽¹⁴⁾ der untersuchten Ware aus dem betroffenen Land werden gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

5.3.1. *Untersuchung der ausführenden Hersteller*

5.3.1.1. *Verfahren zur Auswahl der zu untersuchenden ausführenden Hersteller in der Volksrepublik China*

a) *Stichprobenverfahren*

Da in der Volksrepublik China möglicherweise eine Vielzahl ausführender Hersteller von dem Verfahren betroffen ist und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden ausführenden Hersteller auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle ausführenden Hersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter gebeten, der Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Angaben zu ihrem Unternehmen vorzulegen. Diese Angaben sind über TRON.tdi (im Folgenden „TRON“) unter folgender Adresse zu übermitteln: https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi/form/AD721_SAMPLING_FORM_FOR_EXPORTING_PRODUCER. Informationen zum Zugriff auf TRON enthalten die Abschnitte 5.6 und 5.8.

Die Kommission hat ferner mit den Behörden des betroffenen Landes Kontakt aufgenommen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der ausführenden Hersteller benötigt; zum selben Zweck kontaktiert sie möglicherweise auch die ihr bekannten Verbände ausführender Hersteller.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die ausführenden Hersteller auf der Grundlage der größten repräsentativen Menge der Ausfuhren in die Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten ausführenden Hersteller, die Behörden des betroffenen Landes und die Verbände der ausführenden Hersteller werden von der Kommission (gegebenenfalls über die Behörden des betroffenen Landes) darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Sobald die Kommission die erforderlichen Informationen erhalten hat, um eine Stichprobe der ausführenden Hersteller zu bilden, teilt sie den betroffenen Parteien mit, ob sie in die Stichprobe einbezogen wurden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die ausführenden Hersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Die Kommission nimmt in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier einen Vermerk zur Stichprobenauswahl auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Der Fragebogen für ausführende Hersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier zur Verfügung und auf der Website der GD Handel: <https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caselid=2762>.

Der Fragebogen wird auch allen der Kommission bekannten Verbänden ausführender Hersteller sowie den Behörden des betroffenen Landes zur Verfügung gestellt.

⁽¹⁴⁾ Ein ausführender Hersteller ist ein Unternehmen im betroffenen Land, das die untersuchte Ware herstellt und in die Union ausführt, entweder direkt oder über einen Dritten, auch über ein verbundenes Unternehmen, das an der Herstellung, den Inlandsverkäufen oder der Ausfuhr der untersuchten Ware beteiligt ist.

Unbeschadet des Artikels 18 der Grundverordnung gelten ausführende Hersteller, die ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zugestimmt haben, jedoch hierfür nicht ausgewählt werden, als mitarbeitend (im Folgenden „nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller“). Unbeschadet des Abschnitts 5.3.1.1 Buchstabe b darf der Antidumpingzoll, der gegebenenfalls auf die von diesen Herstellern stammenden Einfuhren erhoben wird, die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne nicht übersteigen, die für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ermittelt wird ⁽¹⁵⁾.

b) Individuelle Dumpingspanne für nicht in die Stichprobe einbezogene ausführende Hersteller

Nach Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung können nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller beantragen, dass die Kommission für sie eine unternehmensspezifische Dumpingspanne (im Folgenden „individuelle Dumpingspanne“) ermittelt. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen ausführende Hersteller, die eine individuelle Dumpingspanne beantragen möchten, den Fragebogen binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe ordnungsgemäß ausgefüllt zurücksenden. Der Fragebogen für ausführende Hersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier zur Verfügung und auf der Website der GD Handel: <https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2762>. Die Kommission wird prüfen, ob nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Herstellern ein unternehmensspezifischer Zoll nach Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung gewährt werden kann.

Allerdings sollten sich nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller, die eine individuelle Dumpingspanne beantragen, darüber im Klaren sein, dass die Kommission dennoch beschließen kann, keine individuelle Dumpingspanne für sie zu ermitteln, wenn beispielsweise die Zahl der zu untersuchenden mitarbeitenden ausführenden Hersteller – einschließlich der in die Stichprobe einbezogenen – so groß ist, dass eine solche Ermittlung eine zu große Belastung darstellen und den fristgerechten Abschluss der Untersuchung verhindern würde.

5.3.2. *Zusätzliches Verfahren für das betroffene Land, in dem nennenswerte Verzerrungen auftreten*

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien gebeten, unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen ihren Standpunkt zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

Insbesondere fordert die Kommission alle interessierten Parteien auf, zu den im Antrag angegebenen Inputs und Codes des Harmonisierten Systems (HS) Stellung zu nehmen, ein geeignetes repräsentatives Land vorzuschlagen und Hersteller der untersuchten Ware in diesem Land zu nennen. Diese Informationen und sachdienlichen Nachweise müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

Kurz nach der Einleitung der Untersuchung unterrichtet die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe e der Grundverordnung durch einen Vermerk in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier die von der Untersuchung betroffenen Parteien über die relevanten Quellen (gegebenenfalls auch über die Auswahl eines geeigneten repräsentativen Drittlands), welche die Kommission zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a heranzuziehen beabsichtigt. Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe e können die von der Untersuchung betroffenen Parteien binnen 10 Tagen zu dem Vermerk Stellung nehmen.

Für die endgültige Auswahl eines angemessenen repräsentativen Drittlands wird die Kommission prüfen, ob der wirtschaftliche Entwicklungsstand in den betreffenden Drittländern ähnlich ist wie im betroffenen Land, ob die untersuchte Ware in diesen Drittländern tatsächlich hergestellt und verkauft wird und ob die entsprechenden Daten ohne Weiteres verfügbar sind. Gibt es mehr als ein repräsentatives Drittland, wird gegebenenfalls Ländern der Vorzug gegeben, in denen ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht. Den der Kommission vorliegenden Informationen zufolge könnte die Türkei ein geeignetes repräsentatives Drittland sein.

In diesem Zusammenhang fordert die Kommission alle Hersteller im betroffenen Land auf, ihr innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Informationen über die bei der Herstellung der untersuchten Ware verwendeten Vormaterialien (Rohstoffe und Halbzeug) und den entsprechenden Energieverbrauch zu übermitteln. Diese Angaben sind über TRON.tdi unter folgender Adresse zu übermitteln: https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi/form/AD721_INFO_ON_INPUTS_FOR_EXPORTING_PRODUCER_FORM. Informationen zum Zugriff auf TRON enthalten die Abschnitte 5.6 und 5.8.

⁽¹⁵⁾ Nach Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung bleiben Dumpingspannen, deren Höhe null beträgt, geringfügig ist oder nach Maßgabe des Artikels 18 der Grundverordnung ermittelt wurde, unberücksichtigt.

Sachinformationen zu Kosten und Preisen nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung müssen darüber hinaus binnen 65 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorgelegt werden. Solche Sachinformationen sollten ausschließlich aus öffentlichen Quellen stammen, die ohne Weiteres verfügbar sind.

5.3.3. *Untersuchung der unabhängigen Einführer* ⁽¹⁶⁾ ⁽¹⁷⁾

Die unabhängigen Einführer, die die untersuchte Ware aus der Volksrepublik China in die Union einführen, werden gebeten, bei dieser Untersuchung mitzuarbeiten.

Da möglicherweise eine Vielzahl unabhängiger Einführer von dem Verfahren betroffen ist und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden unabhängigen Einführer auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle unabhängigen Einführer oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter gebeten, der Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die im Anhang erbetenen Angaben zu ihren Unternehmen vorzulegen.

Ferner kann die Kommission Kontakt mit den ihr bekannten Einführerverbänden aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der unabhängigen Einführer benötigt.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die Einführer auf der Grundlage der größten repräsentativen Verkaufsmenge der untersuchten Ware in der Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit angemessen untersucht werden kann.

Sobald die Kommission die erforderlichen Informationen erhalten hat, um eine Stichprobe zu bilden, teilt sie den betroffenen Parteien ihre Entscheidung bezüglich der Einführer Stichprobe mit. Die Kommission nimmt ferner einen Vermerk zur Stichprobenauswahl in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen unabhängigen Einführern Fragebogen zur Verfügung stellen, um die für ihre Untersuchung benötigten Informationen einzuholen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für Einführer steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier zur Verfügung und auf der Website der GD Handel: <https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2762>.

5.4. *Verfahren zur Feststellung einer Schädigung und zur Untersuchung der Unionshersteller*

Die Feststellung einer Schädigung stützt sich auf eindeutige Beweise und erfordert eine objektive Prüfung der Menge der gedumpten Einfuhren sowie ihrer Auswirkungen auf die Preise in der Union und auf den Wirtschaftszweig der Union. Zwecks Feststellung, ob der Wirtschaftszweig der Union geschädigt wird, werden die Unionshersteller der untersuchten Ware gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

⁽¹⁶⁾ Dieser Abschnitt betrifft nur Einführer, die nicht mit ausführenden Herstellern verbunden sind. Einführer, die mit ausführenden Herstellern verbunden sind, müssen Anhang I des Fragebogens für die betreffenden ausführenden Hersteller ausfüllen. Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

⁽¹⁷⁾ Die von unabhängigen Einführern vorgelegten Daten können im Rahmen dieser Untersuchung auch zu anderen Zwecken als zur Dumpingermittlung herangezogen werden.

Da eine Vielzahl von Unionsherstellern betroffen ist und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, hat die Kommission beschlossen, die Zahl der zu untersuchenden Unionshersteller auf ein vertretbares Maß zu beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Die Kommission hat eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet. Genauere Angaben dazu können dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier entnommen werden. Die interessierten Parteien werden aufgefordert, zur vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Ferner müssen andere Unionshersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter, die der Auffassung sind, dass bestimmte Gründe für die Einbeziehung ihres Unternehmens in die Stichprobe sprechen, die Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung kontaktieren. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle Stellungnahmen zur vorläufigen Stichprobe binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingegangen sein.

Alle der Kommission bekannten Unionshersteller und Verbände von Unionsherstellern werden von ihr darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die endgültige Stichprobe ausgewählt wurden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Unionshersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für Unionshersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier zur Verfügung und auf der Website der GD Handel: <https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2762>.

5.5. Verfahren zur Prüfung des Unionsinteresses bei Behauptungen bezüglich Verzerrungen des Rohstoffangebots

Bei Verzerrungen des Rohstoffangebots im Sinne des Artikels 7 Absatz 2a der Grundverordnung nimmt die Kommission eine Prüfung des Unionsinteresses nach Artikel 7 Absatz 2b der genannten Verordnung vor.

Die interessierten Parteien werden gebeten, alle sachdienlichen Informationen zu übermitteln, anhand deren die Kommission feststellen kann, ob es im Unionsinteresse liegt, die Höhe der Maßnahmen nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung festzulegen. Insbesondere gilt dies für Informationen über das Vorhandensein von Kapazitätsreserven im betroffenen Land, den Wettbewerb um Rohstoffe und die Auswirkungen auf die Lieferketten für Unternehmen in der Union. Im Falle fehlender Mitarbeit kann die Kommission zu dem Schluss kommen, dass es mit dem Unionsinteresse im Einklang steht, Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung anzuwenden.

In jedem Fall ist nach Artikel 21 der Grundverordnung zu entscheiden, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen nicht etwa dem Unionsinteresse zuwiderliefe. Die Unionshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, die Verwender und ihre repräsentativen Verbände, die Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen werden gebeten, der Kommission Informationen zum Unionsinteresse zu übermitteln.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Informationen zur Bewertung des Unionsinteresses binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung übermittelt werden. Die Angaben können entweder in einem frei gewählten Format oder in einem von der Kommission erstellten Fragebogen gemacht werden. Die Fragebogen, darunter auch der Fragenbogen für Verwender der untersuchten Ware, stehen in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier zur Verfügung und auf der Website der GD Handel: <https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2762>. Nach Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind.

5.6. Interessierte Parteien

Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen interessierte Parteien wie ausführende Hersteller, Unionshersteller, Einführer und ihre repräsentativen Verbände, Verwender und ihre repräsentativen Verbände, Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der untersuchten Ware besteht.

Ausführende Hersteller, Unionshersteller, Einführer und repräsentative Verbände, die Informationen nach den Verfahren der Abschnitte 5.3.1, 5.3.3 und 5.4 zur Verfügung gestellt haben, gelten als interessierte Parteien, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der untersuchten Ware besteht.

Andere Parteien können erst dann als interessierte Partei bei der Untersuchung mitarbeiten, wenn sie sich bei der Kommission gemeldet haben, und nur dann, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der untersuchten Ware besteht. Die Einstufung als interessierte Partei gilt unbeschadet der Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung.

Der Zugang zu dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier erfolgt über TRON.tdi unter folgender Adresse: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>. Um Zugang zu erhalten, folgen Sie bitte den Anweisungen auf dieser Webseite ⁽¹⁸⁾.

5.7. *Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen*

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen.

Der entsprechende Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen; er muss ferner eine Zusammenfassung der Punkte enthalten, die die interessierte Partei während der Anhörung erörtern möchte. Die Anhörung ist auf die von den interessierten Parteien im Voraus schriftlich dargelegten Punkte beschränkt.

Für die Anhörungen gilt folgender Zeitrahmen:

- Anhörungen, die vor Ablauf der Frist für die Einführung vorläufiger Maßnahmen stattfinden sollen, sollten binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beantragt werden. Die Anhörung findet in der Regel binnen 60 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung statt.
- Nach dem Stadium der vorläufigen Feststellungen sollten Anträge binnen 5 Tagen nach dem Datum der Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen oder des Informationspapiers gestellt werden. Die Anhörung findet in der Regel binnen 15 Tagen nach der Mitteilung bezüglich des Unterrichtungsdokuments oder dem Datum des Informationspapiers statt.
- Im Stadium der endgültigen Feststellungen sollten Anträge binnen 3 Tagen nach dem Datum der Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen gestellt werden. Die Anhörung findet in der Regel innerhalb der Frist für Stellungnahmen zur endgültigen Unterrichtung statt. Im Falle einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Anträge unmittelbar nach Erhalt dieses weiteren Unterrichtungsdokuments gestellt werden. Die Anhörung findet in der Regel innerhalb der Frist für Stellungnahmen zu dieser Unterrichtung statt.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommissionsdienststellen, in hinreichend begründeten Fällen auch Anhörungen außerhalb des jeweils genannten Zeitrahmens zu akzeptieren und in hinreichend begründeten Fällen Anhörungen zu verweigern. Wird ein Antrag auf Anhörung von den Kommissionsdienststellen abgelehnt, werden der betreffenden Partei die Gründe für die Ablehnung mitgeteilt.

Grundsätzlich können die Anhörungen nicht zur Darlegung von Sachinformationen genutzt werden, die noch nicht im Dossier enthalten sind. Im Interesse einer guten Verwaltung und um die Kommissionsdienststellen in die Lage zu versetzen, bei der Untersuchung voranzukommen, können die interessierten Parteien nach einer Anhörung jedoch aufgefordert werden, neue Sachinformationen vorzulegen.

5.8. *Schriftliche Beiträge, Übermittlung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel*

Der Kommission für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegte Angaben müssen frei von Urheberrechten sein. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtsinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den interessierten Parteien dieser Untersuchung die Angaben und Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, müssen den Vermerk „Sensitive“ ⁽¹⁹⁾ (zur vertraulichen Behandlung) tragen; dies gilt auch für entsprechende mit dieser Bekanntmachung angeforderte Informationen, ausgefüllte Fragebogen und sonstige Schreiben. Parteien, die im Laufe der Untersuchung Informationen vorlegen, werden gebeten, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung zu begründen.

⁽¹⁸⁾ Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte per E-Mail (trade-service-desk@ec.europa.eu) oder telefonisch (Tel. +32 22979797) an den Trade Service Desk.

⁽¹⁹⁾ Eine Unterlage mit dem Vermerk „Sensitive“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Grundverordnung und des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen). Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Sensitive“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung sollte so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht.

Kann eine Partei, die vertrauliche Informationen vorlegt, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht triftig begründen oder legt sie keine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Informationen im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, so kann die Kommission solche Informationen unberücksichtigt lassen, sofern nicht aus geeigneten Quellen in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wird, dass die Informationen richtig sind.

Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch Anträge auf Registrierung als interessierte Partei, gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, über TRON.tdi (<https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>) zu übermitteln. Mit der Verwendung von TRON.tdi oder E-Mail erklären sich die interessierten Parteien mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum „SCHRIFTWECHSEL MIT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION BEI HANDELSCHUTZUNTERSUCHUNGEN“ einverstanden, der auf der Website der GD Handel veröffentlicht ist: <https://europa.eu/!7tHpY3>. Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und eine gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass die genannte E-Mail-Adresse zu einer aktiven offiziellen Mailbox führt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, so kommuniziert sie ausschließlich über TRON.tdi oder per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Grundsätze für Übermittlungen über TRON.tdi oder per E-Mail, können dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien entnommen werden.

Postanschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion G
Büro: CHAR 04/039
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

TRON.tdi: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi>

E-Mail:

TRADE-AD721-SWEETCORN-DUMPING@ec.europa.eu

TRADE-AD721-SWEETCORN-INJURY@ec.europa.eu

5.9. *Zollamtliche Erfassung*

Die Kommission beabsichtigt, die Zollbehörden anzuweisen, die Einfuhren der untersuchten Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China in einem frühen Stadium dieser Untersuchung zollamtlich zu erfassen, um die etwaige Entscheidung über die Erhebung von Zöllen auf zollamtlich erfasste Einfuhren zu erleichtern. Eine Verordnung über die zollamtliche Erfassung der untersuchten Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China wird rechtzeitig veröffentlicht.

6. **Zeitplan für die Untersuchung**

Nach Artikel 6 Absatz 9 der Grundverordnung wird die Untersuchung innerhalb eines Jahres, spätestens jedoch innerhalb von 14 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgeschlossen. Nach Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung können vorläufige Maßnahmen eingeführt werden, und zwar spätestens sieben Monate, allerspätestens jedoch acht Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Im Einklang mit Artikel 19a der Grundverordnung erteilt die Kommission vier Wochen vor der Einführung vorläufiger Maßnahmen Auskünfte über die geplante Einführung der vorläufigen Zölle. Den interessierten Parteien werden drei Arbeitstage eingeräumt, um schriftlich zur Richtigkeit der Berechnungen Stellung zu nehmen.

Falls die Kommission beabsichtigt, keine vorläufigen Zölle einzuführen, die Untersuchung aber fortzusetzen, werden die interessierten Parteien mittels eines Informationspapiers vier Wochen vor Ablauf der Frist nach Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung von der Nichteinführung der Zölle in Kenntnis gesetzt.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden den interessierten Parteien 15 Tage eingeräumt, um schriftlich zu den vorläufigen Feststellungen oder zum Informationspapier Stellung zu nehmen, und 10 Tage, um schriftlich zu den endgültigen Feststellungen Stellung zu nehmen. Gegebenenfalls wird in weiteren Unterrichtungen über die endgültigen Feststellungen die Frist angegeben, in der interessierte Parteien schriftlich dazu Stellung nehmen können.

7. Vorlage von Informationen

In der Regel können interessierte Parteien nur innerhalb der in den Abschnitten 5 und 6 dieser Bekanntmachung angegebenen Fristen Informationen vorlegen. Bei der Vorlage sonstiger, nicht unter diese Abschnitte fallender Informationen sollte folgender Zeitrahmen eingehalten werden:

- Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten Informationen für das Stadium der vorläufigen Feststellungen binnen 70 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorgelegt werden.
- Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten interessierte Parteien nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen oder zum Informationspapier im Stadium der vorläufigen Feststellungen keine neuen Sachinformationen vorlegen. Nach Ablauf dieser Frist können interessierte Parteien nur dann neue Sachinformationen vorlegen, wenn sie nachweisen können, dass diese neuen Sachinformationen erforderlich sind, um Tatsachenbehauptungen anderer interessierter Parteien zu widerlegen, und wenn diese neuen Sachinformationen außerdem innerhalb der für den rechtzeitigen Abschluss der Untersuchung zur Verfügung stehenden Zeit überprüft werden können.
- Um die Untersuchung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abschließen zu können, nimmt die Kommission nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen bzw. gegebenenfalls nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen keine Beiträge der interessierten Parteien mehr an.

8. Möglichkeit, zu den Beiträgen anderer Parteien Stellung zu nehmen

Zur Wahrung der Verteidigungsrechte sollten die interessierten Parteien die Möglichkeit haben, sich zu den von anderen interessierten Parteien vorgelegten Informationen zu äußern. Dabei dürfen die interessierten Parteien nur auf die in den Beiträgen der anderen interessierten Parteien vorgebrachten Punkte eingehen und keine neuen Punkte ansprechen.

Diese Stellungnahmen sollten innerhalb des folgenden Zeitrahmens abgegeben werden:

- Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien vor Ablauf der Frist für die Einführung vorläufiger Maßnahmen vorgelegt wurden, spätestens am 75. Tag nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgegeben werden.
- Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen oder das Informationspapier hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 7 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu den vorläufigen Feststellungen oder zum Informationspapier abgegeben werden.
- Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die endgültige Unterrichtung hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 3 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu der endgültigen Unterrichtung abgegeben werden. Im Falle einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf diese Unterrichtung hin vorgelegt wurden, spätestens am Tag nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu dieser Unterrichtung abgegeben werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommission, in hinreichend begründeten Fällen zusätzliche Informationen von den interessierten Parteien anzufordern.

9. Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen

Eine Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen sollte nur in Ausnahmefällen beantragt werden und wird nur bei Nachweis eines wichtigen Grundes gewährt.

In jedem Fall sind Verlängerungen von Fristen für die Beantwortung der Fragebogen normalerweise auf 3 Tage begrenzt; grundsätzlich werden höchstens 7 Tage gewährt.

In Bezug auf die Fristen für die Vorlage anderer Informationen nach dieser Bekanntmachung sind Verlängerungen auf 3 Tage begrenzt, sofern nicht nachgewiesen wird, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

10. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigern interessierte Parteien den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilen sie diese nicht fristgerecht oder behindern sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 18 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.

Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. In diesem Fall sollte die interessierte Partei unverzüglich mit der Kommission Kontakt aufnehmen.

11. Anhörungsbeauftragte

Interessierte Parteien können sich an die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren wenden. Sie befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und sonstigen Anträgen in Bezug auf die Verteidigungsrechte der interessierten Parteien oder von Dritten, die sich während des Verfahrens ergeben.

Die Anhörungsbeauftragte kann Anhörungen ansetzen und vermittelnd zwischen interessierten Parteien und den Dienststellen der Kommission tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können. Eine Anhörung durch die Anhörungsbeauftragte ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe, aus denen der jeweilige Antrag gestellt wird. Solche Anhörungen sollten nur stattfinden, wenn die Fragen nicht zeitnah mit den Dienststellen der Kommission geklärt wurden.

Alle Anträge sind frühzeitig zu stellen, um die geordnete Abwicklung des Verfahrens nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck sollten interessierte Parteien die Anhörungsbeauftragte zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Eintritt des Ereignisses, das ein Tätigwerden ihrerseits rechtfertigt, um eine Intervention ersuchen. Bei Anträgen auf Anhörung, die nicht innerhalb der in Abschnitt 5.7 dieser Bekanntmachung aufgeführten Fristen eingereicht werden, prüft die Anhörungsbeauftragte auch die Gründe für die Verspätung, die Art der aufgeworfenen Probleme und die Auswirkungen dieser Probleme auf die Verteidigungsrechte, wobei den Interessen einer guten Verwaltung und dem fristgerechten Abschluss der Untersuchung gebührend Rechnung getragen wird.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten der Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der GD Handel entnehmen: https://policy.trade.ec.europa.eu/contacts/hearing-officer_en

12. Verarbeitung personenbezogener Daten

Alle im Rahmen dieser Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁰⁾ verarbeitet.

Ein Vermerk zum Datenschutz, mit dem alle natürlichen Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Kommission unterrichtet werden, ist auf der Website der GD Handel abrufbar: <https://europa.eu/!vr4g9W>.

⁽²⁰⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

ANHANG

<input type="checkbox"/>	Sensitive version (zur vertraulichen Behandlung)
<input type="checkbox"/>	Version for inspection by interested parties (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien)
(Zutreffendes bitte ankreuzen)	

ANTIDUMPINGVERFAHREN BETREFFEND DIE EINFUHREN VON BESTIMMTEM ZUBEREITETEM ODER HALTBAR GEMACHTEM ZUCKERMAIS IN KÖRNERN MIT URSPRUNG IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER UNABHÄNGIGEN EINFÜHRER

Dieses Formular soll unabhängigen Einführern dabei helfen, die unter Abschnitt 5.3.3 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Sensitive version“ (zur vertraulichen Behandlung) und die „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten nach Maßgabe der Angaben in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

1. NAME UND KONTAKTDATEN

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Kontaktperson	
E-Mail-Adresse	
Telefon	

2. UMSATZ UND VERKAUFSMENGE

Geben Sie für den Untersuchungszeitraum bitte Folgendes an: den Gesamtumsatz des Unternehmens in EUR und – für die untersuchte Ware im Sinne der Einleitungsbekanntmachung – den Wert der Einfuhren und der Weiterverkäufe auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Volksrepublik China [und der Verkäufe auf dem Festlandsockel eines Mitgliedstaats oder in der ausschließlichen Wirtschaftszone, die von einem Mitgliedstaat gemäß dem SRÜ ausgewiesen wurde ⁽¹⁾] in EUR sowie die entsprechende Menge in Tonnen.

	Tonnen	Wert (in EUR)
Gesamtumsatz Ihres Unternehmens (in EUR)		
Einfuhren der untersuchten Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China		
Einfuhren der untersuchten Ware (jeglichen Ursprungs)		
Weiterverkäufe der untersuchten Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Volksrepublik China		

⁽¹⁾ Siehe Abschnitte 4 und 5 der Einleitungsbekanntmachung.

3. GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ⁽²⁾

Bitte machen Sie Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung oder Verkauf (im Inland oder zur Ausfuhr) der untersuchten Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem der Einkauf der untersuchten Ware oder ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, ihre Verarbeitung oder der Handel mit ihr gehören.

Name und Standort des Unternehmens	Geschäftstätigkeiten	Art der Verbindung

4. SONSTIGE ANGABEN

Machen Sie bitte sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus der Sicht Ihres Unternehmens bei der Stichprobenbildung von Nutzen sein könnten.

5. ERKLÄRUNG

Mit der Übermittlung der genannten Angaben erklärt sich das Unternehmen mit seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, welcher der Überprüfung seiner Angaben dient. Lehnt ein Unternehmen eine Einbeziehung in die Stichprobe ab, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nicht mitarbeitende Einführer auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Name und Funktion des/der Bevollmächtigten:

Datum:

⁽²⁾ Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).



C/2024/7400

9.12.2024

Schlussfolgerungen des Rates zu strategischen Partnerschaften auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung

(C/2024/7400)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF

1. die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von 17. und 18. April 2024 ⁽¹⁾, die die Förderung hochwertiger Arbeitsplätze in ganz Europa durch die verstärkte Verwirklichung der Kernziele für 2030 in Bezug auf eine erhöhte Beteiligung am Arbeitsmarkt, Umschulung/Weiterbildung und lebenslanges Lernen im Wege eines verstärkten sozialen Dialogs, durch die Bekämpfung von Kompetenz- und Arbeitskräftedefiziten im Kontext allgemeiner demografischer Trends, einschließlich der Mobilität von Talenten in die Europäische Union und innerhalb der Union, sowie durch die Gewährleistung von Chancengleichheit fordern;
2. die Strategische Agenda 2024-2029, in der eine Zusage gemacht wurde, in die Kompetenzen sowie in die Bildung und Ausbildung der Menschen während ihres gesamten Lebens zu investieren und die Mobilität von Talenten innerhalb der Europäischen Union und darüber hinaus zu fördern ⁽²⁾;
3. die EntschlieÙung des Rates zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus (2021–2030) ⁽³⁾ und die EntschlieÙung des Rates über die Governance-Struktur des Rahmens ⁽⁴⁾, da der strategische Rahmen das wichtigste Instrument für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission und den Interessenträgern und folglich ein entscheidendes Instrument für den Aufbau und die Fortführung von Partnerschaften zwischen verschiedenen Akteuren und Regierungs- und Verwaltungsebenen ist;
4. die im Anhang zu diesen Schlussfolgerungen aufgeführten politischen Hintergrunddokumente;

UNTER BETONUNG DES FOLGENDEN:

5. Für die Zwecke dieser Schlussfolgerungen des Rates ist eine „strategische Partnerschaft“ als ein kooperatives Unterfangen zu verstehen, an dem sich neben Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung Behörden und andere einschlägige Interessenträger wie Sozialpartner, Arbeitsverwaltungen, Handelskammern, Unternehmen und Unternehmensverbände, Vertreter der Lernenden, Forschungsorganisationen und lokale und regionale wirtschaftliche und soziale Akteure beteiligen können und das darauf abzielt, durch gegenseitige Zusammenarbeit und eine langfristige Vision gemeinsame Ziele zu erreichen und gesellschaftliche Bedürfnisse zu bewältigen;

IN ANERKENNUNG

6. der sich wandelnden Herausforderungen und Chancen, die sich aus der Umwelt- und Klimakrise, dem technologischen Fortschritt, dem demografischen Wandel, den Gesundheitskrisen und der Globalisierung ergeben, welche verdeutlichen, dass es innovativer und strategischer Ansätze für die allgemeine und berufliche Bildung bedarf;
7. der vielfältigen Landschaft auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung in den Mitgliedstaaten und dessen, wie wichtig es ist, Strategien und Maßnahmen an den lokalen und regionalen Kontext anzupassen und gleichzeitig die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Mobilität zu fördern;
8. der Bedeutung der Förderung der Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen ⁽⁵⁾, insbesondere von unternehmerischer Kompetenz, und von digitalen und grünen Kompetenzen in Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung, um den Übergang zu einer nachhaltigen, inklusiven und fairen Gesellschaft und Wirtschaft zu unterstützen. In Zeiten eines raschen sozialen und wirtschaftlichen Wandels und komplexer Herausforderungen sind kontinuierliche Weiterbildung und Umschulung sowie lebenslanges Lernen, einschließlich des nichtformalen und informellen Lernens, entscheidend, damit die Bürgerinnen und Bürger persönliche Entfaltung und Wohlergehen finden, sich auf einen sich wandelnden Arbeitsmarkt einstellen und dort Leistung erbringen und ihre Bürgerschaft aktiv und verantwortungsvoll ausüben können;
9. der Bedeutung der Programme für das Lernen am Arbeitsplatz und für Lehrlingsausbildungen, wenn es darum geht, Lernenden praktische, lebensbezogene und soziale Kompetenzen und Erfahrungen zu vermitteln, die für den Bedarf auf dem Arbeitsmarkt und der Gesellschaft sowie für ihre persönliche Entwicklung relevant sind. Solche Programme können auf nachhaltigen Partnerschaften zwischen der Arbeitswelt und der Welt der allgemeinen und beruflichen Bildung aufbauen und gehen über die Berufsbildung, einschließlich der Hochschulbildung, hinaus;

⁽¹⁾ Dok. EUCO 12/24.

⁽²⁾ Wie in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 27. Juni 2024 (Dok. EUCO 15/24) dargelegt.

⁽³⁾ ABl. C 66 vom 26.2.2021, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 497 vom 10.12.2021, S. 1.

⁽⁵⁾ Wie in der Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2018 zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen (AbI. C 189 vom 4.6.2018, S. 1) dargelegt.

10. dessen, dass öffentlich-private Partnerschaften eine effiziente Möglichkeit bieten können, um die Anforderungen des Arbeitsmarkts mit der allgemeinen und beruflichen Bildung in Einklang zu bringen. Lernende können davon profitieren, wenn sie direkt aus der Praxis lernen und die neuesten Entwicklungen in den jeweiligen Bereichen miterleben; Innovation kann dadurch auf beiden Seiten gefördert werden;
11. des Beitrags der Bildungs- und Ausbildungsökosysteme zur lokalen, regionalen, nationalen und europäischen Entwicklung, zum Wirtschaftswachstum und zum sozialen Zusammenhalt. Die allgemeine und berufliche Bildung kann Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen über Regionen und Grenzen hinweg vermitteln und so zu Innovation und Wirtschaftswachstum, zur Vorbereitung der Menschen auf einen sich wandelnden Arbeitsmarkt in der EU und zu deren persönlicher Entwicklung beitragen. Eine ausgewogene Mobilität Hochqualifizierter kann sicherstellen, dass die Vorteile von Mobilität und Wissensaustausch – zu denen auch die Beseitigung regionaler Unterschiede bei Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten gehört, insbesondere in Regionen, die sich in einer Talententwicklungsblockade befinden – gerecht auf die gesamte EU verteilt werden, wodurch der Zusammenhalt gefördert und das Risiko von Entvölkerung und Abwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte verringert wird. Die Stärkung eines positiven und inklusiven Identitäts- und Zugehörigkeitsgefühls auf lokaler, regionaler, nationaler und EU-Ebene auf der Grundlage gemeinsamer europäischer Werte sollte gefördert und bestärkt werden, damit die Bürgerinnen und Bürger ihr Wissen erweitern und einen Beitrag zur Gesellschaft und zum Arbeitsmarkt leisten können;
12. des Werts der transnationalen Zusammenarbeit, des Austauschs und der Mobilität sowie des Austauschs bewährter Verfahren in der allgemeinen und beruflichen Bildung. Solche Verfahren fördern den interkulturellen Dialog, die europäischen Werte, die demokratische Bürgerschaft und den sozialen Zusammenhalt sowie das gegenseitige Verständnis durch die Förderung von Mehrsprachigkeit. Die Übertragbarkeit von Kompetenzen und die Anerkennung von Qualifikationen⁽⁶⁾ sind wichtig, um eine tatsächliche Freizügigkeit für Lernende zu gewährleisten und die Qualifikationsdefizite in Europa zu beseitigen. Transnationale Zusammenarbeit erweitert die Möglichkeiten, neue Perspektiven zu erlangen, Ideen auszutauschen und langfristige institutionelle Beziehungen aufzubauen, um Wissen zu erweitern, die Qualität und Relevanz von allgemeiner und beruflicher Bildung und Forschung zu steigern, die Verzahnung zwischen allgemeiner und beruflicher Bildung, Forschung und Innovation zu stärken, Beschäftigungsfähigkeit und Kompetenzen zu verbessern und digitale Technologien und offene Wissenschaft wirksamer zu nutzen und so unter anderem zum Erfolg des ökologischen Wandels beizutragen;
13. dessen, dass nationale Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung auf allen Ebenen die transnationale Zusammenarbeit erheblich stärken können. Eine strukturierte transnationale Zusammenarbeit auf institutioneller Ebene – wie die Allianzen der Initiative „Europäische Hochschulen“, die Allianzen für Innovation, die Zentren der beruflichen Exzellenz, die Erasmus+-Lehrkräfteakademien, der Kompetenzpakt und die Wissens- und Innovationsgemeinschaften – sowie Hochschulbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung und die Weiterbildung und Umschulung von Erwachsenen können ebenfalls dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu stärken und den grünen und den digitalen Wandel zu erleichtern;
14. dessen, dass die Verwirklichung des Europäischen Bildungsraums bis 2025 eine vertiefte transnationale Zusammenarbeit erfordert, die Brücken schlägt und die Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung in die Lage versetzt, miteinander zusammenzuarbeiten, wodurch die Freizügigkeit von Lernenden, Hochschulabsolventen, Wissenschaftlern, Forschern und Fachkräften in ganz Europa, zu studieren, zu arbeiten und Forschung zu betreiben, erleichtert wird, und gegebenenfalls auch Synergien mit dem Europäischen Forschungsraum erfordert;
15. dessen, dass transnationale Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen, die sich aus strategischen Partnerschaften ergeben, traditionelle Mobilitätsmöglichkeiten für Lernende, welche Microcredentials und andere Angebote des lebenslangen Lernens ermöglichen, sowie flexible Bildungswege für Studierende und die Teilnahme an Studiengängen mit gemeinsamem Abschluss, die sich über mehrere Hochschulen in ganz Europa erstrecken, umfassen können;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES FOLGENDEN:

16. Die Wettbewerbsfähigkeit Europas hängt davon ab, dass seine Bürgerinnen und Bürger über zukunftssichere Kompetenzen verfügen. Neben anderen Faktoren spielen strategische Partnerschaften auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung eine wichtige Rolle bei der Erfassung und Beseitigung von Qualifikationsungleichgewichten und bei der bestmöglichen Gestaltung des ökologischen Wandels und der Digitalisierung durch gezielte Initiativen und gemeinsame Maßnahmen. Indem Bereiche ermittelt werden, in denen Qualifikationsdefizite bestehen oder in denen schutzbedürftige Gruppen mit Hindernissen konfrontiert sind und spezifische Unterstützung benötigen, um uneingeschränkt an allgemeiner und beruflicher Bildung sowie am Arbeitsmarkt teilhaben zu können, können strategische Partnerschaften ihre Bemühungen so ausrichten, dass sie gezielte Unterstützung und Ressourcen bereitstellen.

⁽⁶⁾ Im besonderen Fall von im Ausland erworbenen Hochschulabschlüssen und Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II sowie von Ergebnissen von Lernzeiten im Ausland besteht das Ziel darin, eine automatische gegenseitige Anerkennung gemäß der Empfehlung des Rates vom 26. November 2018 zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulqualifikationen und Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland (ABl. C 444 vom 10.12.2018, S. 1.) und den Schlussfolgerungen des Rates zu weiteren Schritten zur Verwirklichung der automatischen gegenseitigen Anerkennung in der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. C 185 vom 26.5.2023, S. 44.) zu erreichen.

17. Partnerschaften und gemeinsame Verpflichtungen sind wichtige Prinzipien in der Governance der Berufsbildungssysteme. Die Ziele der Zusammenarbeit mit Interessenträgern und lokalen und regionalen Ökosystemen, die eine gemeinsame Verantwortung gewährleistet, sind insbesondere die Entwicklung innovativer Verfahren, die Steigerung der Attraktivität und Arbeitsmarktrelevanz der beruflichen Aus- und Weiterbildung, die Organisation, Finanzierung und Bereitstellung von Programmen für das Lernen am Arbeitsplatz und von Lehrlingsausbildungen und die Organisation der Mobilität von Lernenden in der beruflichen Aus- und Weiterbildung.
18. Hochschulbildung spielt eine wichtige Rolle in der regionalen und lokalen Entwicklung, zum Beispiel indem als Reaktion auf Qualifikationsdefizite und -ungleichgewichte Möglichkeiten der allgemeinen und beruflichen Bildung geboten werden. Hochschuleinrichtungen können in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung und strategischen Partnern Triebfedern der Entwicklung werden, indem sie flexibel, wettbewerbsfähig, angemessen ausgestattet und rechenschaftspflichtig sind und motiviertes akademisches und nicht-akademisches Personal anwerben und halten.
19. Die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Arten der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere zwischen den Systemen der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der Hochschulbildung, muss verbessert werden, um reibungslose Übergänge für Lernende zu gewährleisten und lebenslanges Lernen zu fördern. Durchlässigkeit zwischen den Systemen der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der Hochschulbildung unter uneingeschränkter Achtung der institutionellen Autonomie und nationalen Qualifikationsrahmen ermöglicht es Lernenden, sich reibungslos zwischen den beiden Systemen zu bewegen – ohne Hindernisse wie mangelnde Anerkennung von Leistungspunkten oder redundante Kurse. Das erleichtert den Lernfortschritt und ermöglicht es den Personen, ihre Lernpfade an ihre sich weiterentwickelnden beruflichen Ziele anzupassen.
20. Es ist wichtig, den Übergang von Allgemeinbildung zu beruflicher Aus- und Weiterbildung, tertiärer Bildung und Erwachsenenbildung zu unterstützen, um den Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung für benachteiligte und schutzbedürftige Gruppen zu verbessern und den Lehrkräften, Ausbildenden und Fachkräften im Laufe ihrer beruflichen Karriere dabei zu helfen, neue Kompetenzen und Fertigkeiten zu entwickeln und mit den neuesten technologischen Entwicklungen und neuen pädagogischen Ansätzen und Methoden Schritt zu halten. Microcredentials können hierbei eine Rolle spielen.
21. Lernen sollte dazu beitragen, neue gesellschaftliche und wirtschaftliche Herausforderungen zu bewältigen, und gegebenenfalls Elemente des arbeitsbasierten Lernens umfassen, die zur Entwicklung bereichsübergreifender Kompetenzen beitragen und die berufliche Orientierung und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung verbessern können, wodurch die Beschäftigungsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen gesteigert wird. Mit strategischen Partnerschaften kann anstatt eines pauschalen Ansatzes ein zukunftsorientierter Ansatz verfolgt werden, indem ihre Maßnahmen an die besonderen Umstände verschiedener Lernender, Industrien oder Regionen angepasst werden.
22. Durch die Abstimmung von Bildungs- und Ausbildungswegen mit den Bedürfnissen der Gesellschaft und des Arbeitsmarktes sowie mit den vielfältigen Bedürfnissen der Studierenden und lebenslang Lernenden unter Wahrung der Autonomie der Hochschuleinrichtungen und der Vielfalt der nationalen Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der Hochschulbildung können Arbeitskräfte besser auf zukünftige Herausforderungen vorbereitet werden. Maßnahmen, die auf einem gesamtgesellschaftlichen Ansatz beruhen, ermöglichen Initiativen der allgemeinen und beruflichen Bildung, die auf die besonderen Bedürfnisse innerhalb einer Gemeinschaft, in einer bestimmten Industrie oder in der Gesellschaft im Allgemeinen eingehen.
23. Strategische Partnerschaften können eine größere Wirkung entfalten, wenn sie Ressourcen in Bereiche lenken, in denen diese am meisten bewirken können. Durch die Festlegung von prioritären Bereichen für Investitionen oder Interventionen kann durch strategische Partnerschaften sichergestellt werden, dass Ressourcen effizient und wirksam zugewiesen werden, wodurch ihre Wirkung maximiert wird. Investitionen in den Aufbau von Kapazitäten – insbesondere in Bereichen mit weniger entwickelter Bildungs-, Ausbildungs- und Forschungsinfrastruktur – und in Bildungsangebote im Zusammenhang mit zukunftsorientierten Wirtschaftssektoren und Technologien sind von entscheidender Bedeutung. Strategische Partnerschaften, einschließlich öffentlich-private Partnerschaften, können auch genutzt werden, um bezahlbaren und angemessenen Wohnraum für Studierende und Auszubildende sowie grüne, energieeffiziente Campus-Umgebungen zu schaffen —

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN, unter gebührender Berücksichtigung der institutionellen Autonomie und der akademischen Freiheit und im Einklang mit den nationalen Gegebenheiten,

1. strategische Partnerschaften auf transnationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene im Hinblick auf eine Verbesserung der Qualität, Attraktivität, Relevanz und Inklusivität aller Arten der allgemeinen und beruflichen Bildung zu fördern;
2. unternehmerische Kompetenz, Kreativität und Innovation auf allen Ebenen und in allen Arten von allgemeiner und beruflicher Bildung zu fördern, indem Zusammenarbeit mit Start-up-Unternehmen und Gründungszentren sowie andere Partnerschaften mit der Unternehmenswelt, einschließlich sozialen und inklusiven Unternehmertums, gefördert werden und intergenerationelle Zusammenarbeit unterstützt wird;

3. die Entwicklung und Umsetzung innovativer, auf die Lernenden ausgerichteter und flexibler Bildungswege durch strategische Partnerschaften zu fördern, die Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Arten der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere zwischen den Systemen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, der Hochschul- und der Erwachsenenbildung, zu verbessern sowie die Anerkennung und Validierung früherer (formaler, nicht formaler und informeller) Lernerfahrungen und Qualifikationen zu fördern;
4. die Nutzung strategischer Partnerschaften zu fördern, um die Rolle der Dienste im Bereich der Berufsberatung und beruflichen Orientierung zu stärken, insbesondere um Lernende beim Übergang zwischen unterschiedlichen Bildungs- und Ausbildungswegen und zwischen allgemeiner und beruflicher Bildung und Beschäftigung zu unterstützen und gleichzeitig lebenslanges Lernen und die Laufbahnentwicklung zu fördern;
5. Möglichkeiten für arbeitsbasiertes Lernen, hochwertige Lehrlingsausbildungen und andere Formen des experimentellen Lernens durch strategische Partnerschaften mit Arbeitgebern und Sozialpartnern zu fördern;
6. die berufliche Entwicklung und Mobilität von Lehrkräften, Ausbildenden und sonstigem in der allgemeinen und beruflichen Bildung tätigen Personal zu unterstützen und anzuerkennen, um ihre Fähigkeit zu verbessern, hochwertige, inklusive und innovative Lernerfahrungen in strategischen Partnerschaften mit Interessenträgern abzuhalten oder zu unterstützen;
7. die Integration von Ökosystemen der allgemeinen und beruflichen Bildung in lokale, regionale, grenzüberschreitende und EU-Entwicklungsstrategien zu unterstützen, indem Synergien mit anderen Politikbereichen wie Forschung, Innovation, dem grünen und dem digitalen Wandel, Unternehmertum, gesellschaftliches Engagement und soziale Inklusion gefördert werden;

ERSUCHT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION, unter gebührender Berücksichtigung der Subsidiarität und der nationalen Gegebenheiten,

1. den Austausch bewährter Verfahren und Erfahrungen bei der Gestaltung, Umsetzung und Bewertung strategischer Partnerschaften und transnationaler Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung durch Peer-Learning-Aktivitäten, Plattformen für den Wissensaustausch und Studien, die bewährte Verfahren hervorheben, zu fördern;
2. Leitlinien bereitzustellen und Finanzierungsmöglichkeiten zur Unterstützung des Aufbaus und der Umsetzung strategischer Partnerschaften und transnationaler Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung im Rahmen der Programme Erasmus+ und Horizont Europa, des Europäischen Sozialfonds Plus, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und anderer einschlägiger EU-Finanzierungsinstrumente zu ermitteln sowie weitere Synergien zwischen Initiativen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und anderen Politikbereichen der EU auszuloten und zu schaffen, um die Straffung der gemeinsamen EU-Maßnahmen voranzubringen;
3. die Mitgliedstaaten und Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung weiterhin bei ihren Bemühungen zu unterstützen, strategische Partnerschaften im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung durch verschiedene politische Initiativen und Maßnahmen, einschließlich der Allianz der Initiative „Europäische Hochschulen“, der Europäischen Ausbildungsallianz und der Zentren der beruflichen Exzellenz, zu verbessern, um die europäische Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, den grünen und den digitalen Wandel zu erleichtern und offene strategische Autonomie durch allgemeine und berufliche Bildung zu unterstützen;
4. Initiativen, die zum Ziel haben, Weiterbildung und Umschulung in zukunftsorientierten Sektoren und Technologien durchzuführen, Unterstützung zu bieten;
5. eine umfassende Bestandsaufnahme bestehender und geplanter Kompetenzakademien durchzuführen, einschließlich Details zu deren Format, Governance, Finanzierung und Zielgruppe, diese mit dem Rat zu teilen und sie regelmäßig zu aktualisieren;
6. die Nutzung innovativer pädagogischer Ansätze und Instrumente, einschließlich auf die Lernenden ausgerichtetes Lernen sowie arbeitsbasiertes Lernen, Microcredentials und hochwertige Programme für Lehrlingsausbildungen in ganz Europa, durch strategische Partnerschaften weiter zu fördern.

ANLAGE

Politischer Hintergrund

1. Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 27. Juni 2024 (EUCO 15/24).
2. Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. und 18. April 2024 (EUCO 12/24).
3. Empfehlung des Rates vom 13. Mai 2024 „Europa in Bewegung“ – Lernmobilität für alle, ABl. C, C/2024/3364, 14.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/3364/oj>.
4. Entschließung des Rates zum europäischen Bildungsraum: Blick auf das Jahr 2025 und darüber hinaus, ABl. C 185 vom 26.5.2023, S. 35.
5. Schlussfolgerungen des Rates zu weiteren Schritten zur Verwirklichung der automatischen gegenseitigen Anerkennung in der allgemeinen und beruflichen Bildung, ABl. C 185 vom 26.5.2023, S. 44.
6. Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2022 über einen europäischen Ansatz für Microcredentials für lebenslanges Lernen und Beschäftigungsfähigkeit, ABl. C 243 vom 27.6.2022, S. 10.
7. Schlussfolgerungen des Rates zu einer europäischen Strategie zur Stärkung der Hochschuleinrichtungen für die Zukunft Europas, ABl. C 167 vom 21.4.2022, S. 9.
8. Empfehlung des Rates vom 5. April 2022 zur Erleichterung einer wirksamen europäischen Hochschulzusammenarbeit, ABl. C 160 vom 13.4.2022, S. 1.
9. Entschließung des Rates zu einer neuen europäischen Agenda für die Erwachsenenbildung 2021-2030, ABl. C 504 vom 14.12.2021, S. 9.
10. Entschließung des Rates über die Governance-Struktur des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus (2021-2030), ABl. C 497 vom 10.12.2021, S. 1.
11. Schlussfolgerungen des Rates zu der Initiative „Europäische Hochschulen“ – Ein Brückenschlag zwischen Hochschulbildung, Forschung, Innovation und Gesellschaft: Wegbereitung für einen neuen Bezugsrahmen für die europäische Hochschulbildung, ABl. C 221 vom 10.6.2021, S. 14.
12. Entschließung des Rates zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus (2021-2030), ABl. C 66 vom 26.2.2021, S. 1.
13. Empfehlung des Rates vom 24. November 2020 zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz, ABl. C 417 vom 2.12.2020, S. 1.
14. Osnabrück-Erklärung zur beruflichen Bildung als Motor für den Wiederaufbau und den gerechten Übergang zu einer digitalen und ökologischen Wirtschaft (30. November 2020).
15. Empfehlung des Rates vom 26. November 2018 zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulqualifikationen und von Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland, ABl. C 444 vom 10.12.2018, S. 1.
16. Empfehlung des Rates vom 15. März 2018 zu einem Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung, ABl. C 153 vom 2.5.2018, S. 1.



C/2024/7401

9.12.2024

Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Förderung des nachhaltigen Vermächtnisses von Sportgroßveranstaltungen

(C/2024/7401)

EINLEITUNG

Die Organisation von Sportgroßveranstaltungen kann zur Entwicklung der ausrichtenden Länder, Regionen und Städte beitragen, was jedoch mitunter erheblicher Investitionen bedarf. Für eine maximale Ausschöpfung dieser Investitionen und im Dienste des öffentlichen Interesses ist es von entscheidender Bedeutung, sich um ein nachhaltiges materielles oder immaterielles Vermächtnis von Sportgroßveranstaltungen in den Bereichen Sport, Infrastruktur, Umwelt, Wirtschaft und Soziales zu bemühen, was eine Voraussetzung für ihre Anerkennung durch die breite Öffentlichkeit und ihren Erfolg ist.

DER RAT UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

UNTER HINWEIS AUF

1. Artikel 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), wonach der Sport zu den Bereichen zählt, in denen Maßnahmen auf EU-Ebene die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützen, koordinieren und ergänzen sollten, und Artikel 165 AEUV, gemäß dem die Union zur Förderung der europäischen Dimension des Sports beiträgt und dabei dessen besondere Merkmale berücksichtigt;
2. den Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport (2024-2027) ⁽¹⁾ und die darin enthaltenen Schwerpunktbereiche und maßgebliche Ziele, insbesondere das Schwerpunktthema „Sportgroßveranstaltungen“;
3. die Entschließung des Rates zu den Schlüsselmerkmalen des europäischen Sportmodells ⁽²⁾, in der unter anderem anerkannt wird, dass beim Großteil des wertebasierten organisierten Sports in Europa die Schlüsselmerkmale für eine Organisation des Sports in Form einer autonomen, demokratischen und territorialen Basis mit einem pyramidalen Aufbau stehen, die alle Ebenen vom Profi- bis zum Breitensport einbezieht, Wettkämpfe der Vereine ebenso wie die der Nationalmannschaften umfasst und auch Mechanismen zur Gewährleistung von finanzieller Solidarität, Fairness und Offenheit bei den Wettbewerben, etwa das Prinzip des Auf- und Abstiegs, einschließt;
4. den politischen Hintergrund dieses Themas, der in der Anlage II zur Anlage erläutert wird;

IN ANERKENNUNG DES FOLGENDEN:

5. Sportgroßveranstaltungen können im Hinblick auf Nachhaltigkeit, Integrität, Inklusivität, Barrierefreiheit ⁽³⁾ und eine gesunde Lebensweise ⁽⁴⁾ ein Katalysator für gesellschaftliche Veränderungen sein und zur Wettbewerbsfähigkeit und Sichtbarkeit der ausrichtenden Städte, Regionen und Länder beitragen. ⁽⁵⁾
6. Eine Sportgroßveranstaltung hat das Potenzial, ein nachhaltiges Vermächtnis zu schaffen, und kann sowohl zum weltweiten und öffentlichen Ansehen der ausrichtenden Städte, Regionen, Länder und der gesamten Europäischen Union als auch der Geschlechtergleichstellung beitragen, Stolz und Zusammenhalt auf gemeinschaftlicher, nationaler und europäischer Ebene sowie die wirtschaftliche, soziale, touristische und kulturelle Entwicklung der ausrichtenden Städte, Regionen oder Länder stärken. ⁽⁶⁾
7. Sportgroßveranstaltungen können eine Vielzahl verschiedener materieller und immaterieller Vermächtnisse mit sich bringen:

⁽¹⁾ Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport (1. Juli 2024 – 31. Dezember 2027), ABL C, C/2024/3527, 3.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/3527/oj>.

⁽²⁾ Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu den Schlüsselmerkmalen des europäischen Sportmodells, ABL C 501 vom 13.12.2021, S. 1.

⁽³⁾ European Social Charter for Sport Events (2023) (Europäische Sozialcharta für Sportveranstaltungen 2023), abrufbar in digitaler Form auf der Website des Europäischen Verbands der Sportgeber (EASE): <https://www.easesport.eu/wp-content/uploads/2023/09/european-social-charter-for-sport-events.pdf>.

⁽⁴⁾ An evidence-based assessment of the impact of the Olympic Games on population levels of physical activity (Eine evidenzbasierte Bewertung des Einflusses der Olympischen Spiele auf die Bewegungsgewohnheiten der Bevölkerung), Adrian Bauman, Masamitsu Kamada, Rodrigo Reis, et al., The Lancet, Band 398(10298), (Juli-August 2021).

⁽⁵⁾ A lasting legacy: How major sporting events can drive positive change for host communities and economies (Ein nachhaltiges Vermächtnis: Wie Sportgroßveranstaltungen positive Veränderungen für ausrichtende Gemeinschaften und Volkswirtschaften bewirken können), Deloitte (2010), S. 8.

⁽⁶⁾ Happiness, pride and elite sporting success: What population segments gain most from national athletic achievements? (Glück, Stolz und Erfolg im Spitzensport: Welche Bevölkerungsgruppen profitieren am meisten von nationalen sportlichen Errungenschaften?), Sportmanagement Review Band 16, Ausgabe 2, Mai 2013, S. 226.

- a) Als Teil des sportlichen Vermächnisses gehen Sportgroßveranstaltungen oft mit der Entwicklung von Sportinfrastruktur einher. Sie können zudem zu mehr Bewusstsein in Bezug auf Bewegung beitragen⁽⁷⁾. Außerdem können sie Impulse für mehr Unterstützung und Sponsoring im Bereich des Sports, für neue Initiativen zur Ausweitung des Sportangebots für die breite Öffentlichkeit, einschließlich Entwicklungsprogramme für Sport in Vereinen, Schulen, Hochschuleinrichtungen und Arbeitsplätzen, sowie für eine vermehrte Teilnahme an Sport durch die Bevölkerung aller Altersgruppen, einschließlich jener mit sitzender Lebensweise, schaffen.
- b) Das weitreichendere infrastrukturelle Vermächtnis könnte den Ausbau, die Modernisierung und die Renovierung von Netzen – in den Bereichen öffentlicher Verkehr, Telekommunikation, Zugangswege und grundlegende Dienstleistungen, wie etwa Wasser, Strom und Abfallbehandlung – umfassen. Durch die mögliche Modernisierung oder den möglichen Ausbau der Verkehrs-, Wohn-, Veranstaltungs- und Freizeitinfrastruktur, auch im Hinblick auf die Zugangsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, können die Lebensqualität und Attraktivität der ausrichtenden Städte, Regionen und Länder gesteigert werden. Es ist wichtig, dass solche Verbesserungen der Infrastruktur in nachhaltiger Weise erfolgen und sie auch nach den Sportgroßveranstaltungen dem Bedarf der lokalen Gemeinschaften entsprechen.
- c) Als Teil des wirtschaftlichen Vermächnisses kann die Ausrichtung von Sportgroßveranstaltungen zur Ankurbelung der Wirtschaft, zum Anstieg in internationalem und inländischem Tourismus⁽⁸⁾ sowie zur Ankurbelung von Innovation und Beschäftigung sowie der Schaffung neuer Geschäftsmöglichkeiten in den ausrichtenden Städten, Regionen und Ländern beitragen.
- d) Das ökologische Vermächtnis beinhaltet ein besonderes Augenmerk auf der Verringerung des CO₂-Fußabdrucks, der Integration der Grundsätze der Ökologisierung (wie etwa emissionsarme Energie, Kreislaufwirtschaft, Abfallentsorgungsstrategie) und der Reaktionsfähigkeit in Bezug auf den Klimawandel. Sportgroßveranstaltungen können bewährte Verfahren in Bezug auf Nachhaltigkeit und Umweltbewusstsein für alle beteiligten Interessenträger aufzeigen und zu den allgemeinen Zielen der EU in den Bereichen Klima, biologische Vielfalt und Ressourceneffizienz beitragen.
- e) Als Teil des sozialen Vermächnisses können Sportgroßveranstaltungen zu einem verstärkten Bewusstsein hinsichtlich einer gesunden Lebensweise und zur Verbesserung des Lebens der Menschen beitragen, was unter anderem Folgendes umfasst:
- i) Sie können Impulse für spezifische Programme geben, die – zum Beispiel durch Entwicklungen in ländlichen, abgelegenen und weniger entwickelten Regionen, Randgebieten und Gebieten in äußerster Randlage – zur sozialen Inklusion beitragen.
 - ii) Die Förderung und Unterstützung der Teilnahme an Sport können für alle Bürgerinnen und Bürger aller Altersgruppen verbessert werden, insbesondere für Kinder in der Schule sowie Menschen und Gruppen aus benachteiligten Verhältnissen.
 - iii) Sportgroßveranstaltungen wie die Paralympics können dazu beitragen, den Zugang zu Sport und Sporteinrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie die öffentliche Wahrnehmung von Behinderungen zu verbessern.
 - iv) Sportgroßveranstaltungen können zur Förderung kultureller Programme und Begleitveranstaltungen sowie zur Stärkung des Gefühls von Stolz und Identität in den ausrichtenden Städten, Regionen oder Ländern und der Europäischen Union insgesamt sowie zu deren Ansehen beitragen.
 - v) Die Ausrichtung einer Sportgroßveranstaltung kann eine Möglichkeit für die Entwicklung des Einzelnen und der Gemeinschaft durch Freiwilligentätigkeit darstellen. Die Gemeinschaftsentwicklung kann ein offizielles Ziel eines Gastgeberausschusses darstellen, um ein Vermächtnis von Freiwilligentätigkeit in einer Gemeinschaft zu hinterlassen.
8. Sportgroßveranstaltungen können Herausforderungen mit sich bringen, die ebenso überwunden oder minimiert werden müssen, wie etwa: die Haushaltslasten, die mit dem Erhalt großer und mitunter ungenutzter Infrastruktur nach der Veranstaltung einhergehen, negative Auswirkungen auf die Umwelt (z. B. aufgrund von Treibhausgasemission, nicht nachhaltigen Einrichtungen, der Zerstörung von Naturgebieten, des Verlustes an biologischer Vielfalt, einer Erhöhung des Abfallaufkommens und des Lärms) und mögliche Gentrifizierung der ausrichtenden Gebiete.
9. Werden diese Herausforderungen nicht angemessen angegangen und gibt es kein nachhaltiges Vermächtnis, so besteht die Gefahr einer sinkenden Unterstützung für die Ausrichtung von Sportgroßveranstaltungen durch die europäischen Bürgerinnen und Bürger⁽⁹⁾ und eines rückläufigen Anteils von in den EU-Mitgliedstaaten veranstalteten Sportgroßveranstaltungen, was wiederum die Gefahr erhöhen würde, dass solche Veranstaltungen, wenn keine demokratischen Staaten, in denen die Menschenrechte gewahrt werden, damit beauftragt werden, zur „Sportwashing“-Praxis anderer Staaten beitragen.

⁽⁷⁾ Building Social Legacies: Through Mega, Major and Signature Sport Events (Aufbau sozialer Vermächnisse: Durch Mega-, Major- und Signature-Sportveranstaltungen), September 2019, ISBN: 978-1-9992609-0-3, S. 16.

⁽⁸⁾ Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (2017), Major events as catalysts for tourism (Großveranstaltungen als Katalysatoren für Tourismus), OECD Tourism Papers, OECD Publishing, Paris.

⁽⁹⁾ Nummer 12 der Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Erhöhung der Integrität, Transparenz und Good Governance von Sportgroßveranstaltungen (ABl. C 212 vom 14.6.2016, S. 14).

10. Um die negativen Auswirkungen so gering wie möglich zu halten und ein nachhaltiges Vermächtnis zu schaffen, bedarf es einer langfristigen Planung. Dies erfordert in allen Phasen einer Sportgroßveranstaltung eine starke Führung und ein nachhaltiges Engagement durch den Organisationsausschuss, die Sportorganisationen und die Behörden der ausrichtenden Städte, Regionen oder Länder.
11. Für die Organisation einer Sportgroßveranstaltung, die ein nachhaltiges Vermächtnis hinterlässt, ist die Unterstützung von und Zusammenarbeit mit verschiedenen Sektoren (zum Beispiel Sport, Wirtschaft, Tourismus, öffentlicher Verkehr, Sicherheitsbehörden, Kultur, Medien, Bildung, Jugend, Gesundheit sowie Innen- und Außenpolitik) und vielen verschiedenen Interessenträgern auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene erforderlich. Dazu gehören Behörden, Unternehmen, internationale, nationale und lokale Sportorganisationen, Nichtregierungsorganisationen und die Zivilgesellschaft.⁽¹⁰⁾
12. Es ist wichtig, die Vision eines nachhaltigen Vermächtnisses von Sportgroßveranstaltungen in der Öffentlichkeit aktiv zu fördern, insbesondere gegenüber lokalen Gemeinschaften und anderen wichtigen Interessenträgern, und diese bereits von der Vorbereitungsphase an einzubeziehen.
13. Die Sicherheit von Sportgroßveranstaltungen sollte durch ausreichende materielle und personelle Ressourcen gewährleistet werden, um die Sicherheit und ein friedliches Miteinander aller – unter anderem der Sportlerinnen und Sportler, des Publikums und der ansässigen Personen – sowie einen friedlichen Ablauf der Veranstaltung zu erreichen.
14. Wenngleich es bereits Erhebungen und Studien zu verschiedenen Aspekten des Vermächtnisses von Sportgroßveranstaltungen gibt, könnte die systematische und wissenschaftliche Überwachung verbessert werden, um evidenzbasierte Maßnahmen in Bezug auf das nachhaltige Vermächtnis von Sportgroßveranstaltungen zu unterstützen.
15. Die Möglichkeit, dass Sportgroßveranstaltungen von mehreren Städten, Regionen bzw. Ländern gemeinsam ausgerichtet werden, könnte die Ausrichtung solcher Veranstaltungen auch für kleinere Länder erleichtern und attraktiver machen, wobei die damit einhergehende Belastung verringert wird und der mögliche erhöhte CO₂-Fußabdruck durch das Verkehrsaufkommen zu berücksichtigen ist. Dies könnte auch zur europäischen Dimension des Sports und der Förderung der Werte der Europäischen Union beitragen.
16. Durch die Ausrichtung und Organisation kleinerer Sportveranstaltungen kann ebenfalls ein nachhaltiges Vermächtnis geschaffen werden, um eine gesunde und aktive Lebensweise, die Freiwilligentätigkeit und den Zugang zu Sport insbesondere für junge Menschen und Menschen aus benachteiligten Verhältnissen zu fördern —

ERSUCHEN DIE MITGLIEDSTAATEN,

17. unter Berücksichtigung der sportlichen, weitreichenderen infrastrukturellen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Vermächtnisse einen strategischen Ansatz von der Anfangsphase des Planungsprozesses über das Bewerbungsverfahren bis hin zu den Vorbereitungen vor und während der Sportgroßveranstaltung zu fördern;
18. gegebenenfalls in Erwägung zu ziehen, die staatliche Finanzierung der Ausrichtung von Sportgroßveranstaltungen an die Voraussetzung zu knüpfen, dass der Schwerpunkt in allen Phasen der Veranstaltung auf dem nachhaltigen Vermächtnis und Nachhaltigkeitsaspekten liegt und dabei die Grundsätze der verantwortungsvollen Verwaltung („Good Governance“) berücksichtigt werden;
19. von Anfang an eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Organisator bzw. dem Organisationsausschuss und den Behörden der ausrichtenden Städte, Regionen oder Länder sowie die Einbeziehung von vielen verschiedenen Interessenträgern – beispielsweise Sportorganisationen, Medien, Unternehmen, lokalen Gemeinschaften, Freiwilligen und der breiten Öffentlichkeit – zu fördern, um ein nachhaltiges Vermächtnis von Sportgroßveranstaltungen zu gewährleisten;
20. die nachhaltige, kreislauforientierte und klimaneutrale Organisation von Sportgroßveranstaltungen zu fördern und in Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern und verschiedenen auf Nachhaltigkeit spezialisierten Organisationen sowie durch Partnerschaften mit Hochschulen und Forschungszentren diese Veranstaltungen als Pilotprojekte für nachhaltige Innovationen zu nutzen;
21. sich in enger Zusammenarbeit mit der Sportbewegung darum zu bemühen, dass die größtmögliche Zahl von Menschen von Sportgroßveranstaltungen und deren Vermächtnissen profitiert, indem diese Veranstaltungen zur Gemeinschaftsbildung sowie zur Förderung der sozialen Inklusion, der Gleichstellung der Geschlechter, des gegenseitigen Respekts und der gegenseitigen Toleranz genutzt werden;

⁽¹⁰⁾ A lasting legacy: How major sporting events can drive positive change for host communities and economies (Ein nachhaltiges Vermächtnis: Wie Sportgroßveranstaltungen positive Veränderungen für ausrichtende Gemeinschaften und Volkswirtschaften bewirken können), Deloitte (2010), S. 10.

22. gegebenenfalls angemessene Unterstützung für Sportvereine und Gemeinden bereitzustellen, damit sie über die erforderlichen Ressourcen und die nötige Infrastruktur verfügen, um das gesteigerte Interesse an sportlichen Aktivitäten, das nach der Sportgroßveranstaltung auftreten kann, zu empfangen und damit umzugehen;
23. in enger Zusammenarbeit mit der Sportbewegung die Einrichtung von spezifischen Freiwilligenprogrammen, die Freiwillige für Sportgroßveranstaltungen anwerben, und die Einrichtung von Standards zur Wertschätzung der Arbeit der Freiwilligen während und nach der Veranstaltung, sowie Mechanismen zur Anerkennung der Fähigkeiten, die die Freiwilligen bei Sportgroßveranstaltungen erworben haben, und Netzwerken zur Mobilisierung der Freiwilligen für zukünftige Aktivitäten im Sportsektor zu fördern;
24. die Impulse von Sportgroßveranstaltungen mithilfe gezielter Maßnahmen – beispielsweise in Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, Jugendverbänden und Sportvereinen, an Arbeitsplätzen sowie in lokalen und regionalen Gemeinschaften – zur langfristigen Förderung körperlicher Aktivität, einer gesunden Lebensweise sowie europäischer und olympischer Werte in unseren Gesellschaften zu nutzen, wobei Menschen, die bei sportlichen Aktivitäten unterrepräsentiert sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;
25. der sozialen Inklusion besondere Aufmerksamkeit zu widmen, unter anderem durch nachhaltige Infrastrukturentwicklungen im Zusammenhang mit Sportgroßveranstaltungen in benachteiligten Gebieten;
26. in allen Phasen von Sportgroßveranstaltungen Inklusivität zu fördern und Menschenrechte zu schützen und den diskriminierungsfreien Zugang zu Sportinfrastruktur zu gewährleisten;
27. in Zusammenarbeit mit den beteiligten Interessenträgern Mittel zur Gewährleistung der Integrität des Sports, der Gastfreundschaft sowie der höchsten notwendigen Sicherheitsstandards bereitzustellen, um innerhalb und außerhalb der Veranstaltungsorte für eine sichere und einladende Atmosphäre zu sorgen;
28. Kultur-, Bildungs- und andere Begleitveranstaltungen zu fördern, die Kindern und allen Generationen die Möglichkeit bieten, vor, während und nach Sportgroßveranstaltungen Kunst und Kultur zu erleben;
29. bestehende internationale und europäische Rahmen und Standards zu fördern, die zur Gewährleistung eines positiven Vermächnisses von Sportgroßveranstaltungen beitragen ⁽¹¹⁾;
30. die Überwachung und Erhebung von Informationen und Daten unter anderem durch spezielle Berichterstattungsmechanismen zu fördern, um das Vermächtnis von Sportgroßveranstaltungen besser messen zu können, beispielsweise durch die Anwendung der OECD-Leitsätze ⁽¹²⁾;
31. den Austausch bewährter Verfahren zwischen Städten, Regionen und Ländern, die bereits Sportgroßveranstaltungen ausgerichtet haben, zu fördern;
32. zukünftige Organisatoren von Sportgroßveranstaltungen sowie andere Sektoren zu ermutigen, sich an innovativen, nachhaltigen und verantwortungsvollen Verfahren zu orientieren (beispielsweise an der Sozialcharta von Paris 2024 oder der Menschenrechtserklärung für die UEFA EURO 2024);
33. die Ausrichtung von Sportgroßveranstaltungen durch mehr als ein Land zu fördern, sodass mehr Länder, auch kleinere, von den materiellen und immateriellen Vermächnissen von Sportgroßveranstaltungen profitieren können, wobei wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen sind und ein erhöhter CO₂-Fußabdruck durch das Verkehrsaufkommen zu vermeiden ist;
34. gegebenenfalls Städte und Regionen, die Sportgroßveranstaltungen ausgerichtet haben, zu ermutigen, das Vermächtnis durch die Organisation weiterer, auch kleinerer, Sportveranstaltungen in enger Zusammenarbeit mit der Sportbewegung zu ergänzen und zu fördern, um die Infrastruktur, das Fachwissen, die Dynamik und das Engagement der Öffentlichkeit zu nutzen;
35. auch bei kleineren Sportveranstaltungen ein nachhaltiges Vermächtnis anzustreben, um unter anderem eine gesunde und aktive Lebensweise, die Freiwilligentätigkeit und den Zugang zu Sport und Sporteinrichtungen für alle – insbesondere für junge Menschen, unterrepräsentierte Gruppen, Menschen aus benachteiligten Verhältnissen und Menschen mit Behinderungen – zu fördern;

⁽¹¹⁾ Unter anderem: Empfehlungen aus dem Beitrag des Sports zum europäischen Grünen Deal – Ein Leitfaden für den Sportsektor (2023), European Social Charter for Sport Events (Europäische Sozialcharta für Sportveranstaltungen) (2023), Sports for Climate Action Framework (Rahmen für Klimaschutzmaßnahmen im Sport) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC), Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (2011), OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln (2023) sowie ISO 20121:2024 – Nachhaltiges Veranstaltungsmanagement.

⁽¹²⁾ OECD (2023), How to measure the impact of culture, sports and business events: A guide (Messung der Auswirkungen von Kultur-, Sport- und Geschäftsveranstaltungen: Ein Leitfaden), OECD Local Economic and Employment Development (LEED) Papers, Nr. 2023/10, OECD Publishing, Paris.

ERSUCHEN DIE KOMMISSION,

36. bei der Vorbereitung ihres neuen Dokuments zur Langzeitstrategie für die Zukunft der Sportpolitik der EU⁽¹³⁾ relevante politische Aspekte im Zusammenhang mit dem Vermächtnis von Sportgroßveranstaltungen zu erwägen und auszuloten;
37. Wissen und Informationen zu relevanten Initiativen und bewährten Verfahren auszutauschen, die zum nachhaltigen Vermächtnis von Sportgroßveranstaltungen beitragen, und den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zwischen Mitgliedstaaten und den einschlägigen Interessenträgern zu erleichtern;
38. die Anwendung bestehender internationaler und europäischer Rahmen und Standards zu fördern, die zur Gewährleistung eines positiven Vermächtnisses von Sportgroßveranstaltungen beitragen⁽¹⁴⁾;
39. harmonisierte Sportstatistiken (Sport-Satellitenkonten) und ähnliche Daten auf EU-Ebene zu nutzen, um die sportlichen, sozialen, wirtschaftlichen, touristischen, kulturellen und ökologischen Auswirkungen und Vermächtnisse von in EU-Mitgliedstaaten ausgetragenen Sportgroßveranstaltungen besser zu messen und Initiativen zur Entwicklung und zum Austausch relevanter Daten zu fördern;
40. weiter mit einschlägigen Interessenträgern zusammenzuarbeiten, um in Bezug auf das Vermächtnis von Sportgroßveranstaltungen Informationen auszutauschen, Chancen zu maximieren und Lösungen für gemeinsame Herausforderungen zu finden, unter anderem im Rahmen der Initiative SHARE 2.0;
41. Möglichkeiten zu sondieren, wie herausragende Freiwilligeninitiativen im Sport in der Europäischen Union – einschließlich der Freiwilligentätigkeit bei Sportgroßveranstaltungen sowie im Breitensport – angeregt, anerkannt und sichtbar gemacht werden können;

ERSUCHEN DIE SPORTBEWEGUNG UND ANDERE EINSCHLÄGIGE INTERESSENTRÄGER – UNTER BERÜCKSICHTIGUNG IHRER VERANTWORTUNG UND DER AUTONOMIE DES SPORTS –,

42. sich zu verpflichten, bei der Organisation von Sportgroßveranstaltungen an den Grundsätzen wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit (insbesondere in Bezug auf Infrastruktur, Mobilität und Energie), verantwortungsvoller Verwaltung, verantwortungsvollem unternehmerischen Handeln, der Achtung der Menschenrechte und der Einhaltung anerkannter internationaler Standards⁽¹⁵⁾ festzuhalten;
43. in Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten die Ausrichtung von Sportgroßveranstaltungen durch mehr als ein Land soweit möglich zu fördern – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte und unter Vermeidung eines erhöhten CO₂-Fußabdrucks durch das Verkehrsaufkommen –, da gemeinsame Bewerbungen von mehreren Ländern die Ausrichtung von Sportgroßveranstaltungen für kleinere Länder erleichtern könnten;
44. Strategien für die Nachhaltigkeit und das Vermächtnis⁽¹⁶⁾ zu entwickeln und transparente Auswahlverfahren einzurichten, die auf veröffentlichten, leicht verständlichen und messbaren Kriterien beruhen und in deren Auswahl- und Bewertungskriterien Aspekte der Nachhaltigkeit und des Vermächtnisses berücksichtigt werden, sodass möglichst viele Länder, Regionen und Städte nachhaltige Sportgroßveranstaltungen mit einem nachhaltigen Vermächtnis organisieren können;
45. die Grund- und Menschenrechte zu wahren und in diesem Zusammenhang verantwortungsvolle Entscheidungen zur Ausrichtung von Sportgroßveranstaltungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union zu treffen;⁽¹⁷⁾
46. angemessene Überwachungs- und Berichterstattungssysteme zu informieren, zu unterstützen und einzuführen, damit die in der Bewerbung enthaltenen bzw. im Ausrichtervertrag festgelegten Maßnahmen zur Gewährleistung der Grundsätze wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit (insbesondere in Bezug auf Infrastruktur, Mobilität und Energie), verantwortungsvoller Verwaltung, verantwortungsvollem unternehmerischen Handelns, der Achtung der Menschenrechte und nachhaltiger Vermächtnisse tatsächlich durchgeführt werden;

⁽¹³⁾ Nummer 26 des Arbeitsplans der EU für den Sport 2024-2027.

⁽¹⁴⁾ Zum Beispiel: Beitrag des Sports zum europäischen Grünen Deal – Ein Leitfaden für den Sportsektor (2023), European Social Charter for Sport Events (Europäische Sozialcharta für Sportveranstaltungen) (2023), UNFCCC Sports for Climate Action Framework (Rahmen für Klimaschutzmaßnahmen im Sport des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen), Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln sowie ISO 20121:2024 – Nachhaltiges Veranstaltungsmanagement.

⁽¹⁵⁾ Zum Beispiel die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und ISO 20121:2024.

⁽¹⁶⁾ Internationales Olympisches Komitee (IOC), Legacy strategic approach: 2021-2024 objectives (Strategischer Ansatz für das Vermächtnis: Ziele für 2021-2024) (2021).

⁽¹⁷⁾ Gestützt auf Nummer 48 der Entschließung des Rates zu den Schlüsselmerkmalen des europäischen Sportmodells, das von 22 Mitgliedstaaten unterzeichnete Schreiben vom 21. November 2013 an Kommissarin Androulla Vassiliou und das von 27 Mitgliedstaaten unterzeichnete Schreiben vom 27. Januar 2021 an Kommissarin Mariya Gabriel; auch unter Berücksichtigung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011).

47. die Förderung eines nachhaltigen Vermächtnisses in die Informationskampagnen für bevorstehende und vergangene Veranstaltungen zu integrieren; dabei sind Freiwillige, Gastgeber und Sportlerinnen und Sportler einzubeziehen, einschließlich Para-Sportlerinnen und -Sportler sowie Botschafterinnen und Botschafter für den Sport, die mit diesen Veranstaltungen in Verbindung stehen;
 48. das Potenzial von Sportgroßveranstaltungen zu nutzen, um Sport und körperliche Aktivität in der Bevölkerung umfassend zu fördern, beispielsweise durch den Austausch bewährter Verfahren, durch die Verbindung von Sportgroßveranstaltungen mit kleineren Sportveranstaltungen, die Breitensportlerinnen und -sportlern offenstehen und eine stärkere Beteiligung am Sport fördern, oder durch die Förderung der Integration von Sportanlagen und körperlicher Aktivität in die Gestaltung öffentlicher Räume sowohl in der Stadt als auch auf dem Land;
 49. im Rahmen der finanziellen Solidarität die Nutzung von Einnahmen aus der Organisation von Sportgroßveranstaltungen auf Ebene des Breitensports zu fördern.
-

ANLAGE I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN für die Zwecke dieser Schlussfolgerungen:

„Sportgroßveranstaltung“ bezeichnet eine internationale Veranstaltung, die in einem oder mehreren ausrichtenden Ländern, Regionen oder Städten organisiert wird und an der verschiedene nationale und internationale Delegationen teilnehmen, um eine oder mehrere Sportarten auszuüben. Sportgroßveranstaltungen finden in den internationalen Medien große Beachtung, werden von Tausenden von Menschen besucht, zu denen Fans, Journalistinnen und Journalisten, technische Teams sowie Funktionärinnen und Funktionäre gehören, und werden oftmals an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen abgehalten. ⁽¹⁾

„Nachhaltiges Vermächtnis“ bezeichnet die positiven langfristigen materiellen und immateriellen Auswirkungen von Sportgroßveranstaltungen, einschließlich der sportlichen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen für die ausrichtenden Städte, Regionen oder Länder.

—

⁽¹⁾ Gestützt auf die von der EU-Expertengruppe zur wirtschaftlichen Dimension des Sports angenommenen Empfehlungen zu Sportgroßveranstaltungen, insbesondere zu den Aspekten des damit verbundenen bleibenden Nutzens unter besonderer Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit.

ANLAGE II

Politische Hintergrunddokumente

- Schlussfolgerungen des Rates betreffend den Beitrag des Sports zur Wirtschaft der EU, insbesondere zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und zur Förderung der sozialen Inklusion, ABl. C 32 vom 4.2.2014, S. 2.
- Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Erhöhung der Integrität, Transparenz und Good Governance von Sportgroßveranstaltungen, ABl. C 212 vom 14.6.2016, S. 14.
- Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Thema „Sport und körperliche Aktivität, ein vielversprechender Hebel zur Veränderung von Verhaltensweisen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung“, ABl. C 170 vom 25.4.2022, S. 1.
- Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Innovation im Sport, ABl. C 212 vom 4.6.2021, S. 2.
- Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Korruption im Sport, ABl. C 416 vom 11.12.2019, S. 3.
- Entschließung des Rates betreffend ein aktualisiertes Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und das Sicherheitsmanagement im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen („EU-Fußballhandbuch“), Dokument 11160/24.
- Europarat, Empfehlung CM/Rec(2021)5 zur Revidierten Europäischen Sportcharta, vom Ministerkomitee des Europarates am 13. Oktober 2021 in der 1414. Sitzung der Ministerstellvertreter verabschiedet, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d.
- Resolution der Vereinten Nationen A/RES/70/1, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, am 25. September 2015 von der Generalversammlung verabschiedet (Punkt 37).



C/2024/7159

9.12.2024

Urteil des Gerichts vom 16. Oktober 2024 – Silex/Eisma

(Rechtssache T-654/20) ⁽¹⁾

(Schiedsklausel – Forschung und technologische Entwicklung – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ [2014-2020] – Finanzhilfvereinbarung – Nichtigkeitsklage – Zahlungsaufforderung – Schreiben, in dem als nicht förderfähig eingestufte Kosten abgelehnt und die Rückforderung eines in den Garantiefonds eingezahlten Beitrags angeordnet wird – Nicht anfechtbare Handlungen – Handlungen in einem rein vertraglichen Rahmen, von dem sie nicht zu trennen sind – Unzulässigkeit – Umdeutung der Klage – Begründungspflicht – Förderfähige Kosten – Verhältnismäßigkeit)

(C/2024/7159)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Silex Ipari Automatizálási Zrt. (Silex Zrt.) (Budapest, Ungarn) (vertreten durch Rechtsanwältin Á. Baratta)

Beklagte: Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (vertreten durch T. Somlai, A. Galea und F. Couplan als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwältin A. Duron)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV und hilfsweise nach Art. 272 AEUV beantragt die Klägerin erstens die Nichtigkeitsklärung der Zahlungsaufforderung Nr. 3242009492 der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME) in Höhe von 55 454,44 Euro in Bezug auf die Finanzhilfvereinbarung „739280 – Electric axle for commercial vehicles – ELECTRIC_AXLE“ und zweitens die Nichtigkeitsklärung des Schreibens Ares (2020) 4309529 vom 18. August 2020, mit dem die EASME einerseits beschlossen hat, ihren Beitrag zum Garantiefonds in Höhe von 48 238,75 Euro zurückzufordern, und andererseits direkte Personalkosten in Höhe von 210 423,11 Euro sowie indirekte Kosten in Höhe von 52 605,78 Euro als nicht förderfähig eingestuft hat.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen
2. Die Silex Ipari Automatizálási Zrt. (Silex Zrt.) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 19 vom 18.1.2021.



C/2024/7133

9.12.2024

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Warszawy-Woli w Warszawie – Polen) – QI/Santander Bank Polska S.A.

(Rechtssache C-76/22 ⁽¹⁾, Santander Bank Polska)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 2014/17/EU – Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher – Art. 25 Abs. 1 – Vorzeitige Rückzahlung – Recht des Verbrauchers auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits – Art. 4 Nr. 13 – Begriff „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“ – Laufzeitabhängige Kosten – Provision für die Kreditgewährung, die bei Vertragsabschluss zu zahlen ist – Methode zur Berechnung der Ermäßigung)

(C/2024/7133)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy dla Warszawy-Woli w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: QI

Beklagte: Santander Bank Polska S.A.

Tenor

1. Art. 25 Abs. 1 der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

ist dahin auszulegen, dass

ein nationales Gericht in Ermangelung von Informationen des Kreditgebers, anhand deren es prüfen kann, ob eine beim Abschluss eines Hypothekenkreditvertrags erhobene Provision in die Kategorie der Kosten fällt, die von der Laufzeit dieses Vertrags unabhängig sind, davon ausgehen muss, dass eine solche Provision unter das in dieser Bestimmung genannte Recht auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits fällt.

2. Art. 25 Abs. 1 der Richtlinie 2014/17

ist dahin auszulegen, dass

sich aus dieser Vorschrift keine spezifische Berechnungsmethode ergibt, mit der sich der Betrag der Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits im Sinne dieser Vorschrift bestimmen lässt.

⁽¹⁾ ABl. C 173 vom 15.5.2023.



C/2024/7134

9.12.2024

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Cluj– Rumänien) – SC AA SRL/MFE

(Rechtssache C-701/22 ⁽¹⁾, MFE)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung [EFRE] – Verordnung [EG] Nr. 1083/2006 – Art. 60 – Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung – Art. 80 – Recht der Begünstigten, die Zahlungen so bald wie möglich und vollständig zu erhalten – Recht auf Verzugszinsen – Grundsätze der Effektivität und der Äquivalenz – Kündigung eines Vertrags zur Finanzierung aus dem EFRE wegen Unregelmäßigkeiten bei seiner Durchführung – Aufhebung der Kündigung – Berichtigung von Unregelmäßigkeiten – Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr – Richtlinie 2011/7/EU – Anwendungsbereich)

(C/2024/7134)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Cluj

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SC AA SRL

Beklagter: Ministerul Fondurilor Europene

Tenor

1. Der in Art. 60 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 normierte Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ist dahin auszulegen, dass er nicht dem entgegensteht, dass die Verwaltungsbehörde wegen der verspäteten Erstattung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung förderfähigen Ausgaben Verzugszinsen zahlt.

Dagegen ist der Effektivitätsgrundsatz im Licht von Art. 80 der Verordnung Nr. 1083/2006 dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass die Zahlung dieser Zinsen aufgrund von nationalen Rechtsvorschriften ausgeschlossen ist, nach denen Verzugszinsen erst nach Ablauf der Frist für die Erstattung der zu Unrecht gezahlten Beträge zu zahlen sind.

2. Art. 2 Nr. 7 in Verbindung mit Art. 98 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 1083/2006

ist dahin auszulegen, dass

es zulässig ist, dass ein nationales Gericht infolge von „Unregelmäßigkeiten“ im Sinne von Art. 2 Nr. 7 der Verordnung Nr. 1083/2006, die bei der Durchführung eines Finanzierungsvertrags festgestellt wurden, den Betrag der Verzugszinsen, den die Verwaltungsbehörde dem Begünstigten eines aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gewährten Zuschusses wegen der verspäteten Erstattung von durch diesen Zuschuss förderfähigen Ausgaben in einem Fall schuldet, in dem sie diesbezüglich keine finanzielle Berichtigung vorgenommen hat, im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kürzt.

3. Die Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ist dahin auszulegen, dass sie auf einen zwischen einer Verwaltungsbehörde eines Mitgliedstaats und einem Unternehmen geschlossenen Finanzierungsvertrag, dessen Gegenstand darin besteht, dass ein von diesem Unternehmen geplanter Erwerb von Ausstattung von einem Dritten aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung mitfinanziert wird, nicht anwendbar ist.

⁽¹⁾ ABl. C 94 vom 13.3.2023.



C/2024/7167

9.12.2024

Beschluss des Gerichts vom 17. Oktober 2024 – Complejo Agrícola Las Lomas/Kommission

(Rechtssache T-729/22) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Landwirtschaft – Strategieplan für die Gemeinsame Agrarpolitik [GAP] – Verordnung [EU] 2021/2115 – Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der GAP erstellten Strategiepläne – Genehmigung durch die Kommission – Mehrteiliges oder komplexes Verwaltungsverfahren – Zuständigkeit des Gerichts – Zulässigkeit – Wahrung der Klagefrist – Kenntnisnahme von der angefochtenen Handlung – Klagebefugnis)

(C/2024/7167)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Complejo Agrícola Las Lomas, SL (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Sedano Lorenzo)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch A.-C. Becker und F. Castilla Contreras als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin, den Durchführungsbeschluss C(2022) 6017 final der Kommission vom 31. August 2022 zur Genehmigung des spanischen GAP-Strategieplans 2023-2027 für eine aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zu finanzierende Unterstützung der Union für nichtig zu erklären, soweit damit Ziffer 3.4 des spanischen GAP-Strategieplans genehmigt worden ist, nach der die gemäß Art. 21 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. 2021, L 435, S. 1) für eine nachhaltige Entwicklung je Betriebsinhaber zu gewährende Einkommensgrundstützung 200 000 Euro nicht übersteigen darf.

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Antrag des Königreichs Spanien auf Zulassung zur Streithilfe ist erledigt.
3. Die Complejo Agrícola Las Lomas, SL trägt die Kosten.
4. Das Königreich Spanien trägt seine im Zusammenhang mit dem Streithilfeantrag entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 23.1.2023.



C/2024/7168

9.12.2024

Beschluss des Gerichts vom 17. Oktober 2024 – Dehesa de Los Llanos/Kommission

(Rechtssache T-794/22) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Landwirtschaft – Strategieplan für die Gemeinsame Agrarpolitik [GAP] – Verordnung [EU] 2021/2115 – Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der GAP erstellten Strategiepläne – Genehmigung durch die Kommission – Mehrteiliges oder komplexes Verwaltungsverfahren – Zuständigkeit des Gerichts – Zulässigkeit – Wahrung der Klagefrist – Kenntnisnahme von der angefochtenen Handlung – Klagebefugnis)

(C/2024/7168)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Dehesa de Los Llanos, SL (Albacete, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Sedano Lorenzo)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch A.-C. Becker und F. Castilla Contreras als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin, den Durchführungsbeschluss C(2022) 6017 final der Kommission vom 31. August 2022 zur Genehmigung des spanischen GAP-Strategieplans 2023-2027 für eine aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zu finanzierende Unterstützung der Union für nichtig zu erklären, soweit damit Ziffer 3.4 des spanischen GAP-Strategieplans genehmigt worden ist, nach der die gemäß Art. 21 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. 2021, L 435, S. 1) für eine nachhaltige Entwicklung je Betriebsinhaber zu gewährende Einkommensgrundstützung 200 000 Euro nicht übersteigen darf.

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Antrag des Königreichs Spanien auf Zulassung zur Streithilfe ist erledigt.
3. Die Dehesa de Los Llanos, SL trägt die Kosten.
4. Das Königreich Spanien trägt seine im Zusammenhang mit dem Streithilfeantrag entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 71 vom 27.2.2023.



C/2024/7135

9.12.2024

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale della Liguria – Italien) – FA.RO. di YK & C. Sas/Agenzia delle Dogane e dei Monopoli

(Rechtssache C-16/23 ⁽¹⁾, FA.RO. di YK & C.)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Dienstleistungen im Binnenmarkt – Richtlinie 2006/123/EG – Genehmigungsregelung – Art. 10 – Bedingungen für die Erteilung einer Genehmigung – Verkauf von Tabakwaren – Nationale Regelung, die die Erteilung einer Genehmigung für die Einrichtung einer Verkaufsstelle für Tabakwaren an Bedingungen knüpft – Bedingungen betreffend Entfernung und Bevölkerungszahl – Schutz der öffentlichen Gesundheit vor der Nikotinsucht)

(C/2024/7135)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale della Liguria

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: FA.RO. di YK & C. Sas

Beklagte: Agenzia delle Dogane e dei Monopoli

Tenor

Art. 10 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die die Erteilung einer Genehmigung für Verkaufsstellen von Tabakwaren an die Einhaltung von Bedingungen hinsichtlich der geografischen Mindestentfernung zwischen Dienstleistungserbringern und hinsichtlich der Bevölkerung knüpft, ohne dass für die zuständige Behörde die Möglichkeit bestünde, anstelle dieser Bedingungen periodische Anstiege der Anzahl der Verbraucher zu berücksichtigen, soweit diese Bedingungen

- durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses wie den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den von Tabakwaren ausgehenden Gefahren objektiv gerechtfertigt sind,
- geeignet sind, einen Abschreckungseffekt auf die Nachfrage nach Tabakwaren zu erzeugen,
- auch für die Aufstellung von Verkaufsautomaten für Tabak gelten und
- gegebenenfalls mit dem auf den Dienstleistungsbedarf bezogenen Kriterium angewendet werden und dabei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten sowie den Erfordernissen der Klarheit, der Unzweideutigkeit, der vorherigen Bekanntmachung, der Transparenz und der Zugänglichkeit genügen.

⁽¹⁾ ABl. C 121 vom 3.4.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 17. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Bratislava III – Slowakei) – NFŠ a.s./Slovenská republika konajúca prostredníctvom Ministerstva školstva, vedy, výskumu a športu Slovenskej republiky, Ministerstvo školstva, vedy, výskumu a športu Slovenskej republiky

(Rechtssache C-28/23 ⁽¹⁾, NFŠ)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge – Richtlinie 2004/18/EG – Begriff „Öffentliche Bauaufträge“ – Aus einer Finanzhilfvereinbarung und einem Kaufvorvertrag bestehendes Vertragswerk – Unmittelbares wirtschaftliches Interesse des öffentlichen Auftraggebers – Bauwerk, das den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen entspricht – Finanzhilfe und Kaufvorvertrag, die eine mit dem Binnenmarkt vereinbare staatliche Beihilfe darstellen – Richtlinie 89/665/EWG – Richtlinie 2014/24/EU – Folgen der Feststellung, dass ein öffentlicher Auftrag unwirksam ist – Absolute Nichtigkeit ex tunc)

(C/2024/7136)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Okresný súd Bratislava III

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: NFŠ a.s.

Beklagte: Slovenská republika konajúca prostredníctvom Ministerstva školstva, vedy, výskumu a športu Slovenskej republiky, Ministerstvo školstva, vedy, výskumu a športu Slovenskej republiky

Tenor

1. Art. 1 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge ist dahin auszulegen, dass

ein Vertragswerk zwischen einem Mitgliedstaat und einem Wirtschaftsteilnehmer, das aus einer Finanzhilfvereinbarung und einem Kaufvorvertrag besteht, die im Hinblick auf die Errichtung eines Fußballstadions geschlossen wurden, einen „öffentlichen Bauauftrag“ im Sinne dieser Bestimmung darstellt, sofern mit dem Vertragswerk gegenseitige Verpflichtungen zwischen dem Mitgliedstaat und dem Wirtschaftsteilnehmer begründet werden, darunter die Verpflichtung zum Bau des Stadions gemäß den vom Mitgliedstaat genannten Bedingungen und eine einseitige Option des Wirtschaftsteilnehmers, die der Verpflichtung des Mitgliedstaats entspricht, das Stadion zu erwerben, und sofern dem Wirtschaftsteilnehmer mit dem Vertragswerk eine staatliche Beihilfe gewährt wird, die von der Kommission als mit dem Binnenmarkt vereinbar anerkannt wurde.

2. Die Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge in der durch die Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 geänderten Fassung und die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG

sind dahin auszulegen, dass

sie der Anwendung nationaler Rechtsvorschriften, wonach ein unter Verstoß gegen das Vergaberecht geschlossener Vertrag ex tunc absolut nichtig ist, im Rahmen einer Nichtigkeitseinrede des öffentlichen Auftraggebers nicht entgegenstehen, sofern die eine solche Nichtigkeit vorsehenden Rechtsvorschriften im Fall eines öffentlichen Auftrags, der in den sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24 fällt, das Unionsrecht einschließlich der allgemeinen unionsrechtlichen Grundsätze beachten.

⁽¹⁾ ABl. C 173 vom 15.5.2023.



**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 17. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des
Högsta förvaltningsdomstolen - Schweden) – Skatteverket/Digital Charging Solutions GmbH**

(Rechtssache C-60/23 ⁽¹⁾, Digital Charging Solutions)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem –
Richtlinie 2006/112/EG – Art. 14 und 15 – Aufladung von Elektrofahrzeugen – Aufladung mittels einer
Vorrichtung, die von einer Gesellschaft bereitgestellt wird und den Zugang zu einem Netz von Ladepunkten
verschiedener Betreiber ermöglicht – Mehrwertsteuerliche Einordnung des Umsatzes – „Lieferung von
Gegenständen“ – Übertragung aufgrund von Kommissionverträgen)**

(C/2024/7137)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Högsta förvaltningsdomstolen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Skatteverket

Beklagte: Digital Charging Solutions GmbH

Tenor

1. Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2009/162/EU des Rates vom 22. Dezember 2009 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 in geänderter Fassung ist dahin auszulegen, dass die Lieferung von Elektrizität zum Aufladen eines Elektrofahrzeugs an einem Ladepunkt, der zu einem öffentlichen Ladepunktnetz gehört, eine Lieferung von Gegenständen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 dieser Richtlinie darstellt.
2. Art. 14 der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2009/162 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 in geänderter Fassung ist dahin auszulegen, dass die Aufladung eines Elektrofahrzeugs bei einem Netz öffentlicher Ladepunkte, zu dem der Nutzer über einen Vertrag Zugang hat, den er mit einer von dem Netzbetreiber verschiedenen Gesellschaft abgeschlossen hat, bedeutet, dass die verbrauchte Elektrizität als in einem ersten Schritt vom Netzbetreiber an die Gesellschaft, die den Zugang zu diesem Netz anbietet, und in einem zweiten Schritt von dieser Gesellschaft an den Nutzer geliefert gilt, auch wenn Letzterer über Menge, Zeitpunkt und Ort der Aufladung sowie über die Art der Verwendung der Elektrizität entscheidet, wenn diese Gesellschaft im Rahmen eines Kommissionsvertrags im Sinne von Art. 14 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2006/112 in geänderter Fassung im eigenen Namen, aber für Rechnung des Nutzers tätig wird.

⁽¹⁾ ABl. C 127 vom 11.4.2023.



C/2024/7138

9.12.2024

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 17. Oktober 2024 – Firearms United Network, Tomasz Walter Stępień, Michał Budzyński, Andrzej Marcjanik/Europäische Kommission

(Rechtssache C-105/23 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 [REACH-Verordnung] – Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe – Anhang XVII – Aktualisierung – Verordnung [EU] 2021/57 – Blei – Verwendung von Jagdmunition mit einer Bleikonzentration von über 1 % des Gewichts in Feuchtgebieten)

(C/2024/7138)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Firearms United Network, Tomasz Walter Stępień, Michał Budzyński, Andrzej Marcjanik (vertreten durch Rechtsanwältin E. Woźniak)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch K. Mifsud-Bonnici und M. Owsiany-Hornung als Bevollmächtigte), Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch J. Möller und N. Scheffel als Bevollmächtigte), Französische Republik (zunächst vertreten durch G. Bain und J.-L. Carré, dann durch G. Bain und B. Travard, dann durch B. Travard als Bevollmächtigte), Europäische Chemikalienagentur (vertreten durch W. Broere, M. Heikkilä und N. Herbatschek als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Firearms United Network, Herr Tomasz Walter Stępień, Herr Michał Budzyński und Herr Andrzej Marcjanik tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission und der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA).
3. Die Bundesrepublik Deutschland und die Französische Republik tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 134 vom 17.4.2023.



C/2024/7139

9.12.2024

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 17. Oktober 2024 – PT Pelita Agung Agrindustri, PT Permata Hijau Palm Oleo/Europäische Kommission

(Rechtssache C-112/23 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Subventionen – Einführen von Biodiesel mit Ursprung in Indonesien – Durchführungsverordnung [EU] 2019/2092 – Endgültiger Ausgleichszoll – Verordnung [EU] 2016/1037 – Art. 7 – Berechnung des Vorteils – Art. 8 Abs. 1 und 2 – Preisunterbietung – Preisdruck)

(C/2024/7139)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: PT Pelita Agung Agrindustri, PT Permata Hijau Palm Oleo (vertreten durch J. Cornelis und F. Graafsma, Advocaten)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch P. Kienapfel, G. Luengo und P. Němečková als Bevollmächtigte), European Biodiesel Board (EBB) (vertreten durch M.-S. Dibling, Avocate)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die PT Pelita Agung Agrindustri und die PT Permata Hijau Palm Oleo tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission und die Kosten des European Biodiesel Board.

⁽¹⁾ ABl. C 127 vom 11.4.2023.



**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 15. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des
Vrhovno sodišče Republike Slovenije – Slowenien) – KUBERA, trgovanje s hrano in pijačo, d.o.o./
Republika Slovenija**

(Rechtssache C-144/23 ⁽¹⁾, KUBERA)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 267 AEUV – Tragweite der Vorlagepflicht letztinstanzlich
entscheidender nationaler Gerichte – Verfahren zur Zulassung der Revision vor dem obersten Gericht eines
Mitgliedstaats – Antrag der Partei, die die Zulassung der Revision beantragt, dem Gerichtshof eine Frage
nach der Auslegung des Unionsrechts zur Vorabentscheidung vorzulegen – Nationale Regelung, nach der
die Revision zugelassen wird, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die von Bedeutung für die
Gewährleistung der Rechtssicherheit, der einheitlichen Rechtsanwendung oder der Rechtsfortbildung ist –
Pflicht des obersten nationalen Gerichts, im Rahmen des Verfahrens zur Zulassung der Revision zu prüfen,
ob ein Vorabentscheidungsersuchen einzureichen ist – Begründung der Entscheidung, mit der der Antrag
auf Zulassung der Revision zurückgewiesen wird)*

(C/2024/7140)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Vorlegendes Gericht

Vrhovno sodišče Republike Slovenije

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: KUBERA, trgovanje s hrano in pijačo, d.o.o.

Beklagte: Republika Slovenija

Tenor

1. Art. 267 Abs. 3 AEUV ist dahin auszulegen, dass er ein einzelstaatliches Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, daran hindert, im Rahmen eines Verfahrens zur Prüfung eines Antrags auf Zulassung der Revision, dessen Ausgang von der Bedeutung der von einer der Parteien des Rechtsstreits aufgeworfenen Rechtsfrage für die Rechtssicherheit, die einheitliche Rechtsanwendung oder die Rechtsfortbildung abhängt, einen solchen Antrag auf Zulassung zurückzuweisen, ohne geprüft zu haben, ob es verpflichtet war, dem Gerichtshof eine Frage nach der Auslegung oder der Gültigkeit einer zur Stützung dieses Antrags geltend gemachten Vorschrift des Unionsrechts zur Vorabentscheidung vorzulegen.
2. Art. 267 AEUV ist im Licht von Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass ein einzelstaatliches Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, in der Entscheidung, mit der es einen Antrag auf Zulassung der Revision zurückweist, der einen Antrag enthält, dem Gerichtshof eine Frage nach der Auslegung oder der Gültigkeit einer Bestimmung des Unionsrechts zur Vorabentscheidung vorzulegen, die Gründe angeben muss, weshalb es nicht vorgelegt hat, und zwar, dass entweder diese Frage für die Entscheidung des Rechtsstreits unerheblich ist oder dass die in Rede stehende Bestimmung des Unionsrechts bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war oder dass die richtige Auslegung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt.

⁽¹⁾ ABl. C 271 vom 31.7.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, zittingsplaats Roermond – Niederlande) – K, L, M, N/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

(Rechtssache C-156/23 ⁽¹⁾, Ararat ⁽²⁾)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Einwanderungspolitik – Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten – Richtlinie 2008/115/EG – Art. 5 – Grundsatz der Nichtzurückweisung – Vollstreckung einer im Rahmen eines Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes erlassenen Rückkehrentscheidung infolge des illegalen Aufenthalts des betreffenden Drittstaatsangehörigen, der sich aus der Ablehnung eines Antrags auf einen im nationalen Recht vorgesehenen Aufenthaltstitel ergibt – Verpflichtung der Verwaltungsbehörde, die Vereinbarkeit der Vollstreckung einer solchen Entscheidung mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung zu beurteilen – Art. 13 – Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen in Bezug auf die Rückkehr – Verpflichtung des nationalen Gerichts, bei der Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung einen Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung von Amts wegen festzustellen – Umfang – Art. 4, Art. 19 Abs. 2 und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union)

(C/2024/7141)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Den Haag, zittingsplaats Roermond

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: K, L, M, N

Beklagter: Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

Tenor

1. Art. 5 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

ist dahin auszulegen, dass

er die Verwaltungsbehörde, die einen auf nationales Recht gestützten Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ablehnt und infolgedessen feststellt, dass sich der betreffende Drittstaatsangehörige illegal im Hoheitsgebiet des in Rede stehenden Mitgliedstaats aufhält, verpflichtet, sich der Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung zu vergewissern, indem die zuvor gegen diesen Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes erlassene Rückkehrentscheidung, deren Aussetzung nach einer solchen Ablehnung endete, im Hinblick auf diesen Grundsatz überprüft wird.

2. Art. 13 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 5 der Richtlinie 2008/115 sowie mit Art. 19 Abs. 2 und Art. 47 der Charta der Grundrechte

ist dahin auszulegen, dass

er ein nationales Gericht, das mit der Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Rechtsakts befasst ist, mit dem die zuständige nationale Behörde einen Antrag auf Erteilung eines im nationalen Recht vorgesehenen Aufenthaltstitels abgelehnt und damit die Aussetzung der Vollstreckung einer zuvor im Rahmen eines Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes erlassenen Rückkehrentscheidung beendet hat, verpflichtet, von Amts wegen einen sich aus der Vollstreckung dieser Entscheidung resultierenden etwaigen Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung auf der Grundlage der ihm zur Kenntnis gebrachten Umstände des Falles, so wie sie nach Abschluss eines kontradiktorischen Verfahrens ergänzt oder aufgeklärt wurden, festzustellen.

⁽¹⁾ ABl. C 314 vom 4.9.2023.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs – Deutschland) – Sony Computer Entertainment Europe Ltd/Datel Design and Development Ltd, Datel Direct Ltd, JS

(Rechtssache C-159/23 ⁽¹⁾, Sony Computer Entertainment Europe)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Geistiges Eigentum – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Rechtsschutz von Computerprogrammen – Richtlinie 2009/24/EG – Art. 1 – Anwendungsbereich – Ausdrucksformen eines Computerprogramms – Begriff – Art. 4 Abs. 1 Buchst. b – Umarbeitung eines Computerprogramms – Veränderung des Inhalts von Variablen, die im Arbeitsspeicher des Computers abgelegt sind und während des Ablaufs des Programms verwendet werden)

(C/2024/7142)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sony Computer Entertainment Europe Ltd

Beklagte: Datel Design and Development Ltd, Datel Direct Ltd, JS

Tenor

Art. 1 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen

ist dahin auszulegen, dass

der durch diese Richtlinie gewährte Schutz nicht den Inhalt von variablen Daten erfasst, die ein geschütztes Computerprogramm im Arbeitsspeicher eines Computers angelegt hat und im Ablauf des Programms verwendet, soweit dieser Inhalt nicht die Vervielfältigung oder spätere Entstehung eines solchen Programms ermöglicht.

⁽¹⁾ ABl. C 223 vom 26.6.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 17. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Sigmaringen – Deutschland) – Karl und Georg Anwander GbR Güterverwaltung/Land Baden-Württemberg

(Rechtssache C-239/23 ⁽¹⁾, Karl und Georg Anwander Güterverwaltung)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Agrarpolitik [GAP] – Finanzierung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER] – Verordnung [EU] Nr. 1305/2013 – Art. 31 und 32 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete – Berggebiete – Ausgleichszulage – Nationale Verwaltungsvorschriften, wonach die Zahlung dieser Zulage für förderfähige Gebiete ausgeschlossen ist, die in einer anderen Region desselben Mitgliedstaats liegen als der, in der sich der Sitz des landwirtschaftlichen Betriebs befindet – Bestimmungen, wonach der Sitz des landwirtschaftlichen Betriebs eine Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszulage darstellt)

(C/2024/7143)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Sigmaringen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Karl und Georg Anwander GbR Güterverwaltung

Beklagter: Land Baden-Württemberg

Tenor

1. Art. 2 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. b, Art. 31 Abs. 1 Unterabs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 32 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 2 Unterabs. 1 und Abs. 3 Unterabs. 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in der durch die Verordnung (EU) 2017/2393 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 geänderten Fassung

sind wie folgt auszulegen:

Sie stehen einer Regelung oder Verwaltungspraxis eines Mitgliedstaats bzw. einer Region eines Mitgliedstaats nicht entgegen, die die Gewährung einer Ausgleichszulage an Landwirte in Berggebieten und anderen, aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten deshalb ausschließt, weil die mit der Ausgleichszulage zu fördernden Gebiete außerhalb des Hoheitsgebiets der Region des Mitgliedstaats liegen, deren Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums diese Ausgleichszulage vorsieht. Dagegen stehen sie dem entgegen, dass für die Gewährung der Ausgleichszulage auf das Kriterium des Ortes, an dem sich der Betriebssitz des Landwirts befindet, der das betreffende Gebiet bewirtschaftet, abgestellt wird.

2. Art. 31 Abs. 1 Unterabs. 1 und Abs. 2 der Verordnung Nr. 1305/2013 in der durch die Verordnung 2017/2393 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

unmittelbar aus diesen Bestimmungen ein unionsrechtlicher Anspruch auf Zahlung einer Ausgleichszulage an Landwirte in Berggebieten und anderen, aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten folgt, wenn ein Mitgliedstaat – oder eine Region eines Mitgliedstaats – im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums die Gewährung solcher Zulagen für diese Art von Gebieten vorsieht.

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 17.7.2023.

3. Art. 2 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. b und Art. 31 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1305/2013 in der durch die Verordnung 2017/2393 geänderten Fassung

sind dahin auszulegen, dass

der Anspruch auf Zahlung einer Ausgleichszulage an Landwirte in Berggebieten und anderen, aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten gegenüber einem Mitgliedstaat oder der Region des betreffenden Mitgliedstaats geltend gemacht werden kann, wenn sich dieser Mitgliedstaat oder diese Region unabhängig von diesem Mitgliedstaat dazu entschlossen hat, für förderfähige Gebiete, die in seinem bzw. ihrem Hoheitsgebiet liegen, Ausgleichszulagen gewähren.



C/2024/7144

9.12.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 17. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des
Sąd Rejonowy Katowice – Wschód w Katowicach – Polen) – Marek Jarocki/C. J.**

(Rechtssache C-302/23 ⁽¹⁾, Jarocki)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Binnenmarkt – Elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen – Verordnung [EU] Nr. 910/2014 – Art. 25 – Elektronische Signaturen – Rechtswirkung und Beweiskraft im Rahmen eines Gerichtsverfahrens – Nationale Rechtsvorschrift, nach der Schriftsätze mit elektronischer Signatur elektronisch bei den Gerichten eingereicht werden dürfen – Erfordernis, dass diese Gerichte über ein geeignetes Kommunikations- und Informationssystem verfügen)

(C/2024/7144)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy Katowice – Wschód w Katowicach

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Marek Jarocki

Beklagter: C. J.

Tenor

Art. 2 Abs. 1 und 3 sowie Art. 25 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG

sind dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Rechtsvorschrift, nach der ein Schriftsatz nur dann in elektronischer Form und mit elektronischer Signatur bei einem Gericht eingereicht werden darf, wenn dieses über ein geeignetes Informations- und Kommunikationssystem verfügt und die Einreichung über dieses System erfolgt, nicht entgegenstehen.

⁽¹⁾ ABl. C 286 vom 14.8.2023.



**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 17. Oktober 2024 –
Europäische Kommission/Republik Malta**

(Rechtssache C-304/23) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 258 AEUV – Richtlinie 91/271/EWG – Behandlung von kommunalem Abwasser – Kanalisationen in bestimmten Siedlungsgebieten – Art. 4 – Zweitbehandlung oder gleichwertige Behandlung von kommunalem Abwasser – Art. 5 – Empfindliche Gebiete – Weitergehende Behandlung – Art. 10 – Ordnungsgemäßes Arbeiten – Art. 15 – Überwachung der Übereinstimmung der Einleitungen mit den Anforderungen des Anhangs I Abschnitt B – Kontrollverfahren nach Anhang I Abschnitt D – Höchstzulässige Anzahl von Proben, die mit den Anforderungen nicht übereinstimmen dürfen)

(C/2024/7145)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch E. Sanfrutos Cano und C. Schembri als Bevollmächtigte)

Beklagter: Republik Malta (vertreten durch A. Buhagiar als Bevollmächtigte im Beistand von D. Sarmiento Ramirez-Escudero, Abogado)

Tenor

1. Die Republik Malta

- hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 4 und 10 der Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser 91/271/EWG verstoßen, dass sie nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um dafür zu sorgen, dass in den Siedlungsgebieten im Süden und Norden Maltas in Kanalisationen eingeleitetes kommunales Abwasser vor dem Einleiten in Gewässer einer Zweitbehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen wird,
- hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 der Richtlinie verstoßen, dass sie nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um dafür zu sorgen, dass für das Siedlungsgebiet im Norden Maltas das in empfindliche Gebiete eingeleitete oder von diesen Gebieten eingezogene kommunale Abwasser aus Kanalisationen vor dem Einleiten in Gewässer oder dem Einzug von Gewässern einer weiter gehenden als der in Art. 4 beschriebenen Behandlung unterzogen wird, und
- hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen nach Art. 15 und Anhang I Abschnitte B und D der Richtlinie verstoßen, dass sie die Einleitungen von kommunalem Abwasser für die Siedlungsgebiete im Süden und Norden Maltas nicht entsprechend dem Kontrollverfahren nach Anhang I Abschnitt D überwacht, um die Einhaltung der Anforderungen des Anhangs I Abschnitt B der Richtlinie zu überprüfen.

2. Die Republik Malta trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 17.7.2023.



C/2024/7146

9.12.2024

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 17. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Lecce – Italien) – ED/Ministero dell’Istruzione e del Merito, Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS)

(Rechtssache C322/23 ⁽¹⁾, Lufoni ⁽²⁾)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Richtlinie 1999/70/EG – EGB UNICE CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge – Paragraph 4 – Öffentlicher Sektor – Lehrkräfte – Einstellung befristet beschäftigter Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst im Wege eines Einstellungsverfahrens auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen – Bestimmung des Dienstalters – Teilweise Anrechnung von im Rahmen befristeter Arbeitsverträge zurückgelegten Dienstzeiten – Spätere nachträgliche Anrechnung der nicht berücksichtigten Dienstzeit – Keine Auswirkung auf die Beurteilung des Vorliegens einer Diskriminierung)

(C/2024/7146)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Lecce

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: ED

Beklagte: Ministero dell’Istruzione e del Merito, Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS)

Tenor

Paragraph 4 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, die im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB UNICE CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge enthalten ist,

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der für die Zwecke der Anerkennung des Dienstalters eines Arbeitnehmers bei seiner Verbeamtung Dienstzeiten, die über vier Jahre hinausgehen und im Rahmen befristeter Arbeitsverträge zurückgelegt wurden, nur zu zwei Dritteln berücksichtigt werden, und zwar auch dann, wenn nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren das Restdrittel der Dienstzeiten für rein finanzielle Zwecke nachträglich angerechnet wird.

⁽¹⁾ ABl. C 304 vom 28.8.2023.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



C/2024/7147

9.12.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 17. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des
Verwaltungsgerichts Karlsruhe – Deutschland) – HB/Bundesrepublik Deutschland**

(Rechtssache C-349/23 ⁽¹⁾, Zetschek ⁽²⁾)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf –
Richtlinie 2000/78/EG – Art. 2 Abs. 2 Buchst. a – Verbot von Diskriminierungen wegen des Alters –
Höchstalter für den Eintritt in den Ruhestand – Nationale Rechtsvorschrift, die für Bundesrichter jegliches
Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand ausschließt – Möglichkeit für Bundesbeamte und
Landesrichter, das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand zu beantragen – Ungleichbehandlung
wegen der Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe oder des Arbeitsorts)**

(C/2024/7147)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Karlsruhe

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: HB

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Tenor

Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf

ist dahin auszulegen, dass

eine nationale Regelung, wonach Bundesrichter ihren Eintritt in den Ruhestand nicht hinausschieben dürfen, während Bundesbeamte und Landesrichter dies dürfen, keine unmittelbar auf dem Alter beruhende Ungleichbehandlung im Sinne dieser Bestimmung begründet.

⁽¹⁾ ABl. C 338 vom 25.9.2023.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



C/2024/7148

9.12.2024

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 17. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Köln – Deutschland) – Rechtsanwältin und Notarin/Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm

(Rechtssache C-408/23 ⁽¹⁾, Anwaltsnotarin)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf – Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Richtlinie 2000/78/EG – Art. 2 Abs. 2 Buchst. a und Art. 6 Abs. 1 – Verbot von Diskriminierungen wegen des Alters – Höchstaltersgrenze von 60 Jahren für die erstmalige Bestellung zum Anwaltsnotar – Unbesetzte Stellen aufgrund des Fehlens jüngerer Bewerber – Rechtfertigungsgründe – Angemessenheit und Erforderlichkeit)

(C/2024/7148)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Rechtsanwältin und Notarin

Beklagte: Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm

Tenor

Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ist im Licht von Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung, die für die erstmalige Bestellung zum Anwaltsnotar eine Höchstaltersgrenze von 60 Jahren vorsieht, nicht entgegensteht, sofern mit dieser Regelung ein legitimes Ziel der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik verfolgt wird und die Regelung in dem legislativen Kontext, in den sie sich einfügt, und in Anbetracht aller Sachverhalte, auf die sie anwendbar ist, zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich ist.

⁽¹⁾ ABl. C 321 vom 11.9.2023.



C/2024/7149

9.12.2024

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 17. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden – Niederlande) – Riverty GmbH, Rechtsnachfolgerin der Arvato Finance BV/MI

(Rechtssache C-409/23 ⁽¹⁾, Riverty)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 2008/48/EG – Geltungsbereich – Verbraucherkreditverträge – Ausnahmen – Art. 2 Abs. 2 Buchst. f – Zins- und gebührenfreie Kreditverträge oder Kreditverträge, bei denen geringe Kosten anfallen – Zahlungsdienst „Jetzt kaufen, später zahlen“ – Zahlungsverzug – Verzugszinsen und Kosten der außergerichtlichen Beitreibung)

(C/2024/7149)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Riverty GmbH, Rechtsnachfolgerin der Arvato Finance BV

Beklagte: MI

Tenor

Art. 2 Abs. 2 Buchst. f der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates

ist dahin auszulegen, dass

– vorbehaltlich der Fälle, in denen der Kreditgeber bereits bei Abschluss des Kreditvertrags mit der Nichterfüllung der Zahlungspflicht durch den Verbraucher rechnet, um einen wirtschaftlichen Vorteil zu ziehen – Verzugszinsen und Kosten der außergerichtlichen Beitreibung, die ein Verbraucher bei Verzug oder Nichterfüllung seiner Zahlungspflicht aus einem Kreditvertrag schuldet, nicht unter die Begriffe „Zinsen“ und „[G]ebühren“ im Sinne dieser Bestimmung fallen, und zwar grundsätzlich unabhängig von der gesetzlichen oder vertraglichen Grundlage dieser Zinsen und Kosten, wie auch davon, dass die vertraglich vereinbarten Zinsen und Kosten gegebenenfalls höher sind als die gesetzlich vorgesehenen.

⁽¹⁾ ABl. C 495 vom 6.11.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 17. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts – Deutschland) – Umweltforum Osnabrücker Land e. V./Landkreis Osnabrück

(Rechtssache C-461/23 ⁽¹⁾, Umweltforum Osnabrücker Land)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Richtlinie 2001/42/EG – Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme – Art. 3 Abs. 2 Buchst. b – Richtlinie 92/43/EWG – Art. 6 Abs. 3 – Handlungen, die eine Prüfung erfordern – Nationaler Rechtsakt, mit dem ein Gebiet als besonderes Schutzgebiet ausgewiesen wird – Aufzählung der menschlichen Tätigkeiten, die in diesem Gebiet vorbehaltlich einer Freistellung verboten sind)

(C/2024/7150)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Umweltforum Osnabrücker Land e. V.

Beklagter: Landkreis Osnabrück

Tenor

Art. 3 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

ist dahin auszulegen, dass

ein Rechtsakt, mit dem der betreffende Mitgliedstaat ein Gebiet gemäß der Richtlinie 92/43 als besonderes Schutzgebiet ausweist und in dem die menschlichen Tätigkeiten aufgezählt werden, die in diesem Gebiet vorbehaltlich der in diesem Rechtsakt ebenfalls vorgesehenen Freistellungen verboten sind, nicht unter den Begriff der „Pläne und Programme“ im Sinne der Richtlinie 2001/42 fällt, für die zwingend eine Umweltprüfung durchzuführen ist.

⁽¹⁾ ABl. C 124 vom 16.10.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 17. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg [C-650/23], Landgerichts Düsseldorf [C-705/23] – Österreich, Deutschland) – E EAD/DW [C-650/23], Flightright GmbH/Condor Flugdienst GmbH [C-705/23])

(Verbundene Rechtssachen C-650/23 und C-705/23 ⁽¹⁾, Hembesler u. a.) ⁽²⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Luftverkehr – Pauschalreise – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Art. 3 Abs. 6 – Richtlinie [EU] 2015/2302 – Art. 14 Abs. 5 – Kumulative Anwendung – Grenzen – Verordnung Nr. 261/2004 – Art. 3 Abs. 2 – Art. 4 Abs. 3 – Ausgleichsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung – Fluggäste, die im Voraus über die Nichtbeförderung unterrichtet wurden – Falsche Information – Reiseunternehmen, das die Fluggäste auf einen anderen Flug umbucht – Flug, der gleichwohl vom ausführenden Luftfahrtunternehmen wie ursprünglich geplant durchgeführt wird – Dem ausführenden Luftfahrtunternehmen obliegende Pflicht zur Ausgleichsleistung – Art. 13 – Möglichkeit, vom Reiseunternehmen Schadensersatz zu verlangen)

(C/2024/7151)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegende Gerichte

Landesgericht Korneuburg (C-650/23), Landgericht Düsseldorf (C-705/23)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: E EAD (C-650/23), Flightright GmbH (C-705/23)

Beklagte: DW (C-650/23), Condor Flugdienst GmbH (C-705/23)

Tenor

Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. j der Verordnung Nr. 261/2004

ist dahin auszulegen, dass

ein Fluggast, der im Rahmen einer Pauschalreise eine bestätigte Buchung für einen Flug hatte, vom ausführenden Luftfahrtunternehmen die Ausgleichsleistung im Sinne von Art. 7 Abs. 1 der Verordnung verlangen kann, wenn der Reiseveranstalter dem Fluggast – ohne zuvor das Luftfahrtunternehmen hierüber zu informieren – mitgeteilt hat, dass der ursprünglich vorgesehene Flug nicht durchgeführt werde, obwohl dieser wie vorgesehen stattfand.

⁽¹⁾ ABl. C 1239 vom 12.2.2024.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



C/2024/7152

9.12.2024

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 22. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judicial da Comarca de Coimbra – Juízo do Trabalho da Figueira da Foz – Portugal) – KI/YB, JN

(Rechtssache C-603/23 ⁽¹⁾, KI [Übergang eines portugiesischen Notariats II])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Antwort, die klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann – Richtlinie 2001/23/EG – Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen – Art. 1 Abs. 1 – Anwendungsbereich und Definitionen – Begriff „Übergang von Unternehmen [oder] Betrieben“ – Übergang eines Notariats – Endgültige Einstellung der Tätigkeit eines Notars – Bestellung eines anderen Notars, um den Notar, der seine Tätigkeit eingestellt hat, vorübergehend zu ersetzen – Ausübung der betreffenden Tätigkeit am selben Ort und mit denselben Arbeitsmitteln wie der letztgenannte Notar)

(C/2024/7152)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Judicial da Comarca de Coimbra – Juízo do Trabalho da Figueira da Foz

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: KI

Beklagte: YB und JN

Tenor

1. Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen

ist dahin auszulegen, dass

ein Notariat unter den Begriff „Unternehmen“ oder „Betrieb“, das bzw. der Gegenstand eines „Übergangs“ im Sinne dieser Richtlinie sein kann, fällt, sofern zum einen der Notar, der Inhaber des Notariats ist, Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt gegen Entgelt anbietet und die mit seiner Tätigkeit verbundenen finanziellen Risiken übernimmt, so dass er eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne dieser Richtlinie ausübt, und zum anderen dieses Notariat eine hinreichend strukturierte und selbständige Gesamtheit von Personen und Sachen zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mit eigenem Zweck ist.

2. Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2001/23

ist dahin auszulegen, dass

unter den Begriff „Betriebsübergang“ im Sinne dieser Bestimmung eine Situation fällt, in der auf die endgültige Einstellung der Tätigkeit eines Notars wegen des Erreichens der für diese Tätigkeit vorgesehenen Altersgrenze die Bestellung eines anderen Notars folgt, die nach Abschluss eines Verfahrens erfolgt, mit dem der erstgenannte Notar vorübergehend ersetzt werden sollte, wenn der zweitgenannte Notar die Tätigkeit am selben Ort und mit denselben Arbeitsmitteln wie der erstgenannte Notar übernimmt und sofern die Identität des betreffenden Notariats gewahrt bleibt.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 3.10.2023.



C/2024/7160

9.12.2024

**Urteil des Gerichts vom 16. Oktober 2024 – Fractal Analytics/EUIPO – Fractalia Remote Systems
(FRACTALIA)**

(Rechtssache T-194/23) ⁽¹⁾

**(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionsbildmarke FRACTALIA – Ernsthafte Benutzung der Marke –
Art. 18 Abs. 1 und 2 und Art. 58 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Erstmals
vor der Beschwerdekammer vorgelegte Beweismittel – Art. 27 Abs. 4 der Delegierten Verordnung [EU]
2018/625 – Art der Benutzung – Beweiswürdigung – Vergleich der Unterkategorien der genutzten
Dienstleistungen mit der Spezifikation der von der Marke erfassten Dienstleistungen)**

(C/2024/7160)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Fractal Analytics, Inc. (New York, New York, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Güell Serra)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch E. Markakis als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Fractalia Remote Systems, SL (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt L. Jáudenes Sánchez)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 31. Januar 2023 (Sache R 859/2022-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Fractal Analytics, Inc. trägt die Kosten der Fractalia Remote Systems, SL sowie ihre eigenen Kosten
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 189 vom 30.5.2023.



Urteil des Gerichts vom 16. Oktober 2024 – CRA/Rat

(Rechtssache T-201/23) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Iran – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme des Klägers in die Liste – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Verhältnismäßigkeit – Befugnismissbrauch)

(C/2024/7161)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Communications Regulatory Authority (CRA) (Teheran, Iran) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Clay und T. Zahedi Vafa sowie Rechtsanwältin K. Mehtiyeva)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch D. Laurent, P. Mahnič und S. Lejeune als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/152 des Rates vom 23. Januar 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen oder Einrichtungen angesichts der Lage in Iran (ABl. 2023, L 20 I, S. 1), soweit dieser Rechtsakt sie betrifft.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Communications Regulatory Authority (CRA) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 189 vom 30.5.2023.



C/2024/7162

9.12.2024

**Urteil des Gerichts vom 16. Oktober 2024 – Fractal Analytics/EUIPO – Fractalia Remote Systems
(FRACTALIA Remote Systems)**

(Rechtssache T-211/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionsbildmarke FRACTALIA Remote Systems – Ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 18 Abs. 1 und 2 und Art. 58 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Erstmals vor der Beschwerdekammer vorgelegte Beweismittel – Art. 27 Abs. 4 der Delegierten Verordnung [EU] 2018/625 – Art der Benutzung – Beweiswürdigung – Vergleich der Unterkategorien der genutzten Dienstleistungen mit der Spezifikation der von der Marke erfassten Dienstleistungen)

(C/2024/7162)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Fractal Analytics, Inc. (New York, New York, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Güell Serra)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch E. Nicolás Gómez als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Fractalia Remote Systems, SL (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt L. Jáudenes Sánchez)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 30. Januar 2023 (Sache R 858/2022-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Fractal Analytics, Inc. trägt die Kosten der Fractalia Remote Systems, SL und ihre eigenen Kosten.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 235 vom 3.7.2023.



Urteil des Gerichts vom 16. Oktober 2024 – Sergio Rossi/EUIPO – Stefano Ricci (sr 1)

(Rechtssache T-344/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke sr 1 – Ältere nationale Bildmarken SR – Relativer Nichtigkeitsgrund – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001] – Begründungspflicht – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001)

(C/2024/7163)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Sergio Rossi SpA (San Mauro Pascoli, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Sala)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch R. Raponi als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Stefano Ricci SpA (Fiesole, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt F. Jacobacci und Rechtsanwältin N. Galizia)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 2. Mai 2023 (Sache R 89/2021-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Sergio Rossi SpA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 286 vom 14.8.2023.



C/2024/7164

9.12.2024

Urteil des Gerichts vom 16. Oktober 2024 – HG/Kommission

(Rechtssache T-494/23) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Ersatz des der Union entstandenen Schadens – Einziehung einer Forderung durch Verrechnung – Verjährungsfrist – Anwendbares Recht – Art. 98 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung [EU, Euratom] 2018/1046 – Begriff „normale Umstände“ – Vorherige förmliche Entscheidung zur Feststellung der Forderung, die Gegenstand der Klage war)

(C/2024/7164)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: HG (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch T. Bohr und L. Hohenecker als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt der Kläger zum einen die Aufhebung der Entscheidungen der Europäischen Kommission vom 10. Oktober 2022 (BUDG.C.4.001/AM/444), vom 13. Oktober 2022 (BUDG.C.4.001/PRS/444), vom 11. November 2022 (BUDG.C.4.001/AM/444_3), vom 12. Dezember 2022 (BUDG.C. 4.001/AM/444_4), vom 9. Januar 2023 (BUDG.C.4.001/AM/444_5), vom 19. Januar 2023 (BUDG.C.4.001/PRS/444_6), vom 9. Februar 2023 (BUDG.C.4.001/LM/444), vom 10. März 2023 (BUDG.C.4.001/LM/444) und vom 11. April 2023 (BUDG.C.4.001/PRS/444) bezüglich der Verrechnung ihn betreffender Forderungen und zum anderen die Verurteilung der Beklagten zur Erstattung der eingezogenen Beträge in Höhe von 24 092,59 Euro zuzüglich Verzugszinsen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. HG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/61 vom 9.10.2023.



C/2024/7165

9.12.2024

**Urteil des Gerichts vom 16. Oktober 2024 – Freistaat Bayern/EUIPO – Bundesverband Souvenir
Geschenke Ehrenpreise (Neuschwanstein)**

(Rechtssache T-506/23) ⁽¹⁾

**(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke Neuschwanstein – Ältere geschäftliche
Bezeichnungen Neuschwanstein und Schloss Neuschwanstein – Relativer Nichtigkeitsgrund – Art. 8 Abs. 4
und Art. 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 4 und Art. 60 Abs. 1
Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(C/2024/7165)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Freistaat Bayern (Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Müller)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Stoyanova-Valchanova als Bevollmächtigte)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Bundesverband Souvenir Geschenke Ehrenpreise e. V. (Veitsbronn, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt B. Bittner und Rechtsanwältin U. Heinrich)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 22. Mai 2023 (Sache R 1013/2021-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Freistaat Bayern trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 338 vom 25.9.2023.



C/2024/7166

9.12.2024

Urteil des Gerichts vom 16. Oktober 2024 – Medspa/EUIPO – Hic (ALDO COPPOLA AMO)

(Rechtssache T-508/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke ALDO COPPOLA AMO – Ältere nationale Wortmarken MIAMO und ältere internationale Registrierung der Wortmarke MIAMO – Ältere nationale Bildmarke MIAMO Healthy Skin System und ältere internationale Registrierung der Bildmarke MIAMO Healthy Skin System – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2024/7166)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Medspa Srl (Mailand, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Baghetti)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch R. Raponi als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Hic Srl (Mailand) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Mascetti und Rechtsanwältin G. Beltrame)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 9. Juni 2023 (Sache R 1625/2022-4).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Medspa Srl trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/34 vom 9.10.2023.



C/2024/7169

9.12.2024

Beschluss des Gerichts vom 17. Oktober 2024 – Acqua & Sole/Kommission

(Rechtssache T-39/23) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Landwirtschaft – Strategieplan für die Gemeinsame Agrarpolitik [GAP] – Verordnung [EU] 2021/2115 – Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der GAP erstellten Strategiepläne – Genehmigung durch die Kommission – Mehrteiliges oder komplexes Verwaltungsverfahren – Zuständigkeit des Gerichts – Zulässigkeit – Klagebefugnis)

(C/2024/7169)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Acqua & Sole Srl (Mailand, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte P. Ferraris und E. Robaldo sowie Rechtsanwältin F. Trolli)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch A.-C. Becker und G. Gattinara als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin, den Durchführungsbeschluss C(2022) 8645 final der Kommission vom 2. Dezember 2022 zur Genehmigung des italienischen GAP-Strategieplans 2023-2027 für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums aufgrund der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. 2021, L 435, S. 1) für nichtig zu erklären, soweit er eine Bestimmung enthält, nach der bei 20 Interventionen, die Umwelt- und Klimaverpflichtungen betreffen, der Erhalt bestimmter Beihilfen an das Verbot der landwirtschaftlichen Verwendung von organischem Schlamm und von jedem anderen in R10-Vorgängen verwerteten Abfall und an die ausschließliche Verwendung von Düngemitteln oder organischen Düngemitteln, die nach der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. 2019, L 170, S. 1) anerkannt sind, geknüpft ist.

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Acqua & Sole Srl trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 127 vom 11.4.2023.



C/2024/7170

9.12.2024

Beschluss des Gerichts vom 17. Oktober 2024 – Alan u. a./Kommission

(Rechtssache T-69/23) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Landwirtschaft – Strategieplan für die Gemeinsame Agrarpolitik [GAP] – Verordnung [EU] 2021/2115 – Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der GAP erstellten Strategiepläne – Genehmigung durch die Kommission – Mehrteiliges oder komplexes Verwaltungsverfahren – Zuständigkeit des Gerichts – Zulässigkeit – Klagebefugnis)

(C/2024/7170)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerinnen: Alan Srl (Zinasco, Italien), Evergreen Italia Srl (Mailand, Italien), Agrorisorse Srl (Bergamo, Italien), Azienda Agricola Allevi Srl (Sannazzaro de' Burgondi, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte P. Ferraris und E. Robaldo sowie Rechtsanwältin F. Trolli)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. Gattinara und A.-C. Becker als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen, den Durchführungsbeschluss C(2022) 8645 final der Kommission vom 2. Dezember 2022 zur Genehmigung des italienischen GAP-Strategieplans 2023-2027 für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums aufgrund der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. 2021, L 435, S. 1) für nichtig zu erklären, soweit er eine Bestimmung enthält, nach der bei 20 Interventionen, die Umwelt- und Klimaverpflichtungen betreffen, der Erhalt bestimmter Beihilfen an das Verbot der landwirtschaftlichen Verwendung von organischem Schlamm und von jedem anderen in R10-Vorgängen verwerteten Abfall und an die ausschließliche Verwendung von Düngemitteln oder organischen Düngemitteln, die nach der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. 2019, L 170, S. 1) anerkannt sind, geknüpft ist.

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Alan Srl, die Evergreen Italia Srl, die Agrorisorse Srl und die Azienda Agricola Allevi Srl tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 127 vom 11.4.2023.



C/2024/7171

9.12.2024

Beschluss des Gerichts vom 16. Oktober 2024 – Evroins inshurans grup/EIOPA

(Rechtssache T-416/23) ⁽¹⁾

**(Nichtigkeitsklage – Beurteilungsbericht der EIOPA in Bezug auf die Gesellschaft Euroins Romania
Asigurare-Reasigurare – Unanfechtbare Handlung – Unzulässigkeit)**

(C/2024/7171)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Evroins inshurans grup AD (Sofia, Bulgarien) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Morogai sowie Rechtsanwälte F. Giurgea und H. Drăghici)

Beklagte: Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (vertreten durch S. Rosenbaum und S. Dispiter als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt H.-G. Kamann, Rechtsanwältin Z. Mzee und Rechtsanwalt F. Boos)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Berichts der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) vom 28. März 2023 mit dem Titel „Beurteilung der EIOPA der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen vor und nach Rückversicherung für das Kfz-Haftpflichtportfolio der Euroins Romania Asigurare – Reasigurare SA“ (EIOPA-23-129).

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Evroins inshurans grup AD trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/1097 vom 5.2.2024.



Beschluss des Gerichts vom 15. Oktober 2024 – Pilatus Bank/EZB

(Rechtssache T-1056/23) ⁽¹⁾

(Schadensersatzklage – Außervertragliche Haftung – Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute – Der EZB übertragene besondere Aufsichtsaufgaben – Beschluss über den Entzug der Zulassung eines Kreditinstituts – Vertretung einer Partei – Dem Anwalt erteilte Vollmacht – Nicht ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter – Verstoß gegen Formerfordernisse – Art. 76 Buchst. d der Verfahrensordnung – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(C/2024/7172)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Pilatus Bank plc (Ta'Xbiex, Malta) (vertreten durch Rechtsanwalt O. Behrends)

Beklagte: Europäische Zentralbank (vertreten durch E. Yoo, G. Marafioti und M. Puidokas als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 268 AEUV beantragt die Klägerin Ersatz des Schadens, der ihr zum einen aus dem Erlass des Beschlusses ECB-SSM-2018-MT-4 WHD-2018-0014 der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 2. November 2018 über den Entzug ihrer Zulassung als Kreditinstitut sowie zum anderen aus dem Verhalten der EZB im Zusammenhang mit diesem Beschluss entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Die Pilatus Bank plc trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/556 vom 8.1.2024.



C/2024/7173

9.12.2024

Beschluss des Gerichts vom 14. Oktober 2024 – WS/EUIPO

(Rechtssache T-1138/23) ⁽¹⁾

**(Nichtigkeits- und Schadensersatzklage – Institutionelles Recht – Schutz personenbezogener Daten –
Verordnung [EU] 2018/1725 – Verstoß gegen Formerfordernisse – Art. 76 Buchst. d der
Verfahrensordnung – Unzulässigkeit)**

(C/2024/7173)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: WS (vertreten durch Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch E. Lekan und A. Ketels-Salet als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger erstens die Aufhebung der Entscheidung des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 22. September 2023, mit der u. a. sein am 25. Juli 2023 nach Art. 65 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. 2018, L 295, S. 39) gestellter Antrag auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der ihm durch das Verhalten des EUIPO ihm gegenüber entstanden sein soll, zurückgewiesen wurde, und zweitens die Verurteilung des EUIPO zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von mindestens 500 000 Euro als Ersatz für diese Schäden.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. WS trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/972 vom 29.1.2024.



C/2024/7153

9.12.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 14. Juni 2024 von Romagnoli Fratelli SpA gegen das Urteil des Gerichts
(Dritte Kammer) vom 17. April 2024 in Rechtssache T-2/23, Romagnoli Fratelli/CPVO**

(Rechtssache C-426/24 P)

(C/2024/7153)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Romagnoli Fratelli SpA (vertreten durch Rechtsanwältinnen E. Truffo und A. Iurato)

Andere Partei des Verfahrens: Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil des Gerichts aufzuheben,
- dem CPVO die Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug sowie des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf sechs Gründe:

1. Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip.
2. Fehlen von Beweisen - dem Sortenschutzinhaber obliegende *probatio diabolica*.
3. Höhere Gewalt und Härtefall aufgrund der Covid-19-Pandemie.
4. Entschuldbarer Irrtum.
5. Unvollständige oder ungenaue Auslegung der dem Gericht der EU vorgelegten Tatsachen und Beweismittel, die zu einem Mangel an Konsistenz und Kohärenz führe.
6. Verstoß gegen Art. 65 der Verordnung (EG) 874/2009 ⁽¹⁾ der Kommission.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 874/2009 der Kommission vom 17. September 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates im Hinblick auf das Verfahren vor dem Gemeinschaftlichen Sortenamt (Neufassung) (ABl. 2009, L 251, S. 3).



C/2024/7154

9.12.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 20. Juni 2024 vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum
gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 10. April 2024 in der Rechtssache T-38/23,
IB/EUIPO**

(Rechtssache C-435/24 P)

(C/2024/7154)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch A. Lukošiuė, E. Lekan und B. Wägenbaur als Bevollmächtigte)

Andere Partei des Verfahrens: IB

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 10. April 2024 in der Rechtssache T-38/23, IB/EUIPO, aufzuheben;
- IB die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum macht drei Rechtsmittelgründe geltend:

- Der erste Rechtsmittelgrund richtet sich gegen die Rn. 42, 55, 60 und 62 des angefochtenen Urteils: Verstoß gegen Art. 266 AEUV und insbesondere Verfälschung der Tatsachen – Überschreitung der Befugnisse – Verfahrensfrage ersetzt durch eine materiell-rechtliche Frage.
- Der zweite Rechtsmittelgrund richtet sich gegen die Rn. 55, 59, und 60 bis 62 des angefochtenen Urteils: Verstoß gegen den Grundsatz „*nemo auditor propriam turpitudinem allegans*“ und den Grundsatz der Gleichbehandlung.
- Der dritte Rechtsmittelgrund richtet sich gegen die Rn. 42 und 62 des angefochtenen Urteils: Verstoß gegen Art. 59 Abs. 4 des Statuts.



C/2024/7155

9.12.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo (Portugal), eingereicht am
16. September 2024 – Stellantis Portugal, S.A./Autoridade Tributária e Aduaneira**

(Rechtssache C-603/24, Stellantis Portugal)

(C/2024/7155)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal Administrativo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Stellantis Portugal, S.A.

Rechtsmittelgegnerin: Autoridade Tributária e Aduaneira

Vorlagefrage

Ist Art. 2 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie (Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977⁽¹⁾) zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage) in ihrer zum Zeitpunkt des Sachverhalts geltenden Fassung dahin auszulegen, dass der darin vorgesehene Begriff der Dienstleistung gegen Entgelt eine Anpassung des Verkaufspreises von Fahrzeugen umfasst, die in einer zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung ordnungsgemäß festgelegt und konkretisiert worden ist und dazu dient, eine Mindestgewinnspanne zu erreichen, wobei diese Anpassung des Verkaufspreises der Fahrzeuge durch die Ausstellung einer Gutschrift oder Lastschrift der europäischen Hersteller der Gruppe General Motors gegenüber der Klägerin/Rechtsmittelführerin verbrieft wurde?

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1-40.



C/2024/7156

9.12.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 20. September 2024 von Vladimir Rashevsky gegen das Urteil des Gerichts
(Erste Kammer) vom 10. Juli 2024 in den Rechtssachen T-309/22 und T-739/22, Rashevsky/Rat**

(Rechtssache C-612/24 P)

(C/2024/7156)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Vladimir Rashevsky (vertreten durch Rechtsanwälte G. Lansky, P. Goeth und A. Egger)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- endgültig über die Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2022/429 ⁽¹⁾ des Rates vom 15. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2022/427 ⁽²⁾ des Rates vom 15. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, zu entscheiden, soweit sie den Rechtsmittelführer betreffen, und dem Rat der Europäischen Union die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen, oder hilfsweise
- die Sache an das Gericht zurückzuverweisen, damit dieses entsprechend der rechtlichen Beurteilung in der Entscheidung des Gerichtshofs entscheidet, und die Kosten vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf zwei Gründe.

Erster Rechtsmittelgrund betreffend die Feststellungen des Gerichts zur Rüge des Rechtsmittelführers, dass ein Beurteilungsfehler vorliege: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es festgestellt habe, dass dem Rat der Europäischen Union in Bezug auf die in der Rechtssache T-309/22 angefochtenen Maßnahmen kein Beurteilungsfehler unterlaufen sei, als er

- den Kläger als „führende[n] Geschäfts[mann] ... [der] in Wirtschaftssektoren tätig [ist], die eine wesentliche Einnahmequelle für die Regierung der Russischen Föderation ... darstellen“ im Sinne des Aufnahmekriteriums nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. g und, im Wesentlichen, nach Art. 1 Abs. 1 des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates in der durch den Beschluss (GASP) 2022/329 ⁽³⁾ des Rates vom 25. Februar 2022 geänderten Fassung und nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates in der durch die Verordnung (EU) 2022/330 ⁽⁴⁾ des Rates vom 25. Februar 2022 geänderten Fassung (im Folgenden: Buchst. g-Kriterium) eingestuft habe;
- entschieden habe, die Position eines Geschäftsführers reiche aus, um die Aufnahme des Rechtsmittelführers in die Liste zu rechtfertigen;
- die Beiträge zum Haushalt der Russischen Föderation aus von Eurochem erzielten Einkünften nicht berücksichtigt habe.

Zweiter Rechtsmittelgrund betreffend Grundrechtsverstöße durch die angefochtenen Maßnahmen gegen den Rechtsmittelführer sowie betreffend deren Verhältnismäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Vorhersehbarkeit: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es zu Unrecht

⁽¹⁾ ABl. 2022, L 87 I, S. 44.

⁽²⁾ ABl. 2022, L 87 I, S. 1.

⁽³⁾ ABl. 2022, L 50, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. 2022, L 51, S. 1.

- verabsäumt habe, auf die offensichtlich unangemessenen und unverhältnismäßigen Verstöße gegen mehrere Grundsätze der Charta der Grundrechte einzugehen;
 - die Verhältnismäßigkeit und die Frage der Unrechtmäßigkeit der angefochtenen Maßnahmen, die hinreichend dargetan worden sei, nicht geprüft habe.
-



C/2024/7157

9.12.2024

Klage, eingereicht am 4. Oktober 2024 – Europäische Kommission/Republik Bulgarien

(Rechtssache C-646/24)

(C/2024/7157)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch B. Stromsky und D. Drambozova als Bevollmächtigte)

Beklagte: Republik Bulgarien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- (1) festzustellen, dass Bulgarien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 31 der Richtlinie (EG) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, und sie der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- (2) die Republik Bulgarien zu verurteilen, der Kommission einen Pauschalbetrag in Höhe des höheren der folgenden beiden Beträge zu zahlen: I) einen täglichen Betrag von 2 160 Euro, multipliziert mit der Anzahl der Tage zwischen dem Tag, der auf den Ablauf der in der Richtlinie vorgesehenen Umsetzungsfrist folgt, und dem Tag, an dem der Rechtsverstoß abgestellt wird, oder falls der Rechtsverstoß nicht abgestellt wird, dem Tag, an dem das Urteil in dem vorliegenden Verfahren verkündet wird; II) den Mindestpauschalbetrag von 603 000 Euro;
- (3) für den Fall, dass die Nichterfüllung der Verpflichtung gemäß Punkt 1 bis zum Zeitpunkt der Verkündung des Gerichtsurteils im vorliegenden Verfahren andauert, die Republik Bulgarien dazu zu verurteilen, der Kommission ein Zwangsgeld in Höhe von 15 504 Euro pro Tag für jeden Tag des Verzugs ab dem Zeitpunkt der Verkündung des Gerichtsurteils im vorliegenden Verfahren zu zahlen, solange dieser Staat nicht seine Verpflichtungen entsprechend der vorliegenden Richtlinie erfüllt;
- (4) der Republik Bulgarien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Richtlinie (EG) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen sei ein zentraler Gesetzgebungsakt der EU, in dem die funktionalen Barrierefreiheitsanforderungen in der ganzen Union für einige wichtige Produkte und Dienstleistungen des täglichen Gebrauchs festgelegt würden. Sie habe zum Ziel, die Fragmentierung des Binnenmarkts zu überwinden, indem sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Barrierefreiheitsanforderungen für einige grundlegende Produkte und Dienstleistungen angleiche, insbesondere durch Beseitigung und Vermeidung der Hindernisse für ihren freien Verkehr. Art. 31 der Richtlinie lege den 28. Juni 2022 als Ende der Frist für die Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten fest. Die Mitgliedstaaten müssten auch umgehend der Kommission den Wortlaut der Vorschriften mitteilen, die für die Gewährleistung dieser Umsetzung erlassen würden.

Am 19. Juli 2022 habe die Kommission an die Republik Bulgarien ein Aufforderungsschreiben gerichtet. Am 14. Juli 2023 habe die Kommission der Republik Bulgarien eine mit Gründen versehene Stellungnahme gesandt. Trotzdem seien die Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie noch immer nicht erlassen oder jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt worden.

⁽¹⁾ ABl. L 151, 2019, S. 70.



C/2024/7158

9.12.2024

Klage, eingereicht am 15. Oktober 2024 – Europäische Kommission/Tschechische Republik

(Rechtssache C-681/24)

(C/2024/7158)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch M. Wasmeier und P. Ondrušek)

Beklagte: Tschechische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Tschechische Republik Art. 3 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2013/48/EU ⁽¹⁾ nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat, da das Recht der Tschechischen Republik eine Befragung festgenommener Verdächtiger ohne Anwesenheit ihres Verteidigers in Fällen erlaubt, in denen die Voraussetzungen nach Art. 3 Abs. 6 dieser Richtlinie nicht erfüllt sind;
- der Tschechischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Art. 3 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie 2013/48/EU schreibe vor, dass bei der Befragung von Verdächtigen oder beschuldigten Personen „ihr Rechtsbeistand ... zugegen ist und wirksam daran teilnimmt“. Art. 3 Abs. 6 der Richtlinie erlaube Abweichungen vom Recht auf die Anwesenheit eines Verteidigers bei der Befragung eines Festgenommenen nur „[u]nter außergewöhnlichen Umständen“ und nur, „wenn dies angesichts der besonderen Umstände des Falles ... gerechtfertigt ist“, entweder weil „dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben oder für die Freiheit einer Person dringend erforderlich ist“ oder weil „ein sofortiges Handeln ... zwingend geboten ist, um eine erhebliche Gefährdung eines Strafverfahrens abzuwenden“.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Tschechische Republik Art. 3 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2013/48/EU nicht ordnungsgemäß umgesetzt habe, da das Recht der Tschechischen Republik (konkret insbesondere § 76 Abs. 6 der Strafprozessordnung ⁽²⁾) eine Befragung festgenommener Verdächtiger durch die Polizei ohne Anwesenheit ihres Verteidigers erlaube, wenn der Verteidiger nicht innerhalb einer bestimmten Frist erreichbar sei.

⁽¹⁾ Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. 2013, L 294, S. 1).

⁽²⁾ Zákon č. 141/1961 Sb., o trestním řízení soudním (trestní řád) (Gesetz Nr. 141/1961 Slg. über das gerichtliche Strafverfahren [Strafprozessordnung]), in der Fassung späterer Änderungen.



C/2024/7174

9.12.2024

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 16. Oktober 2024 – Pumpyanskiy/Rat

(Rechtssache T-221/24 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Belassung des Namens des Klägers auf der Liste – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Fehlende Dringlichkeit)

(C/2024/7174)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragsteller: Alexander Dmitrievich Pumpyanskiy (Conches, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Bontinck, Rechtsanwältinnen M. Brésart und J. Goffin sowie Rechtsanwalt F. Patuelli)

Antragsgegner: Rat der Europäischen Union (vertreten durch P. Pecheux und B. Driessen als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seinem auf die Art. 278 und 279 AEUV gestützten Antrag begehrt der Antragsteller die Aussetzung der Vollziehung des Beschlusses (GASP) 2024/847 des Rates vom 12. März 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/847), der Durchführungsverordnung (EU) 2024/849 des Rates vom 12. März 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/849) sowie der Handlung des Rates der Europäischen Union vom 13. März 2024, soweit ihn diese Handlungen betreffen.

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.



C/2024/90101

9.12.2024

**Berichtigung der Bekanntmachung im Amtsblatt in der Rechtssache T-421/24:
Klage, eingereicht am 12. August 2024 – UU/Gerichtshof der Europäischen Union**
(Amtsblatt der Europäischen Union C, C/2024/5837, 7. Oktober 2024)

Die Bekanntmachung im Amtsblatt in der Rechtssache T-421/24, UU/Gerichtshof der Europäischen Union, lautet richtig wie folgt:

**„Klage, eingereicht am 12. August 2024 – UU/Gerichtshof der Europäischen Union
(Rechtssache T-421/24)
(C/2024/5837)
Verfahrenssprache: Französisch**

Parteien

Klägerin: UU (vertreten durch Rechtsanwältin S. Makoumbou)

Beklagter: Gerichtshof der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung R-4 24 des Beschwerdeausschusses des Gerichts (im Folgenden: Beschwerdeausschuss) vom 8. Mai 2024 aufzuheben, mit der die Beschwerde gegen die Entscheidung der Präsidenten des Gerichtshofs und des Gerichts der Europäischen Union vom 14. Dezember 2023 sowie die Schadensersatzforderung vom 14. März 2024 zurückgewiesen wurden;
- die Entscheidung der Präsidenten des Gerichts und des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 14. Dezember 2023, mit der der Antrag vom 17. November 2023 auf erneute Prüfung zurückgewiesen wurde, aufzuheben, soweit damit eine erneute Prüfung
 - der Entscheidung des Ausschusses der Anstellungsbehörde des Gerichts vom 26. September 2019 (im Folgenden: erste Entscheidung über Beistandsleistung) und
 - der Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 27. Juli 2021 (im Folgenden: zweite Entscheidung über Beistandsleistung) abgelehnt wurde;
- infolgedessen die erste und die zweite Entscheidung über Beistandsleistung, die mit der Entscheidung der Präsidenten des Gerichtshofs und des Gerichts der Europäischen Union vom 14. Dezember 2023 und der Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 8. Mai 2024 bestätigt wurden, im Hinblick darauf aufzuheben, dass es letztlich abgelehnt wurde, eine vollständige Verwaltungsuntersuchung durchzuführen, den Sachverhalt des Mobbings und der sexuellen Belästigung sowie der erlittenen körperlichen, psychischen und sexuellen Gewalt festzustellen und ihr eine technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren;
- der Klägerin den nach billigem Ermessen auf 1 200 000 Euro geschätzten Schaden zu ersetzen, den sie nach wie vor dadurch erleidet, dass keine Untersuchung eingeleitet wurde, der Sachverhalt nicht festgestellt wurde und ihr fünf Jahre nach ihrem ersten Hinweis betreffend die Belästigung und die Gewalt keine finanzielle Unterstützung gewährt wurde;
- diese Rechtssache mit der anhängigen Rechtssache T-84/24, UU/Gerichtshof der Europäischen Union, zu verbinden;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt.

1. Unzuständigkeit der die angefochtene Entscheidung erlassenden Behörde, soweit es um die Schadensersatzforderung geht.
2. Mangelhafte Begründung der angefochtenen Entscheidung und Verletzung der Art. 41 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
3. Rechtsfehler und offensichtlicher Beurteilungsfehler betreffend die Unmöglichkeit, das Inkrafttreten des Übereinkommens von Istanbul als eine die erneute Prüfung rechtfertigende neue Tatsache vorzutragen.

4. Zum einen Verfälschung des Antrags vom 17. November 2023 auf erneute Prüfung, von dem das Ergebnis der angefochtenen Entscheidung betreffend die angeblich verspätete Geltendmachung neuer Tatsachen in der Verwaltungsbeschwerde vom 14. März 2024 abhängt, und zum anderen offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Einstufung der angefochtenen Entscheidung vorangegangenen Handlungen.
5. Offensichtliche Fehler bei der Beurteilung des rechtswidrigen Gesamtverhaltens, das im Rahmen der Schadensersatzforderung behauptet wurde.“



C/2024/7175

9.12.2024

Klage, eingereicht am 12. September 2024 – Manders/Parlament

(Rechtssache T-476/24)

(C/2024/7175)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Antonius J. M. Manders (Helmond, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwalt R. van Dalen)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- Art. 11 Abs. 2 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EU, Euratom) 2021/1163 ⁽¹⁾ für nichtig bzw. unwirksam zu erklären;
- dem Europäischen Parlament aufzugeben, nachträglich einen Beschluss zur Gewährung einer Ausnahme zu erlassen und den Kläger zum Verfahren zur Wahl des Europäischen Bürgerbeauftragten zuzulassen;
- sofern sich das Europäische Parlament weigert, einen solchen Beschluss zu erlassen, eine angemessene Entschädigung für den erlittenen Schaden festzusetzen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf einen Klagegrund. Art. 11 Abs. 2 letzter Gedankenstrich der Verordnung 2021/1163 mache es ihm unmöglich, als Bewerber für das Amt des Europäischen Bürgerbeauftragten nominiert zu werden, wodurch seine Grundrechte, wie sie in den Unionsverträgen und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert seien, beeinträchtigt würden. Insbesondere macht der Kläger einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot (Art. 21 der Charta) und einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 2 EUV) geltend.

⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2021/1163 des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zur Festlegung der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten) und zur Aufhebung des Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom (ABl. 2021, L 253, S. 1).



C/2024/7176

9.12.2024

Klage, eingereicht am 21. September 2024 – Peponis/EUIPO – Palamianakis (CRETE HOMES REAL ESTATE CRETE PROPERTY and CONSTRUCTION CONSULTANTS SINCE 1990)

(Rechtssache T-494/24)

(C/2024/7176)

Sprache der Klageschrift: Griechisch

Parteien

Kläger: Emmanouil Peponis (Agios Nikolaos, Griechenland) (vertreten durch Rechtsanwältin Filippa Chrysomallidi)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Fanourios Palamianakis (Agios Nikolaos, Griechenland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Kläger vor dem Gericht und anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Unionsbildmarke CRETE HOMES REAL ESTATE CRETE PROPERTY and CONSULTANTS CONSTRUCTION SINCE 1990 – Unionsmarke Nr. 6335772.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. Juli 2024 in der Sache R 2221/2023-2.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- diese Entscheidung entsprechend abzuändern;
- dem EUIPO und dem anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten als Gesamtschuldner aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 296 AEUV und Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit Art. 60 Abs. 1 Buchst. b, Art. 8 Abs. 3 sowie Art. 21 Abs. 2 Buchst. a dieser Verordnung.
- Verstoß gegen Art. 60 Abs. 1 Buchst. b, Art. 8 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 2 Buchst. a sowie gegen Art. 94 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001.
- Verstoß gegen Art. 95 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 und gegen Art. 94 Abs. 1 dieser Verordnung in Verbindung mit Art. 89 Abs. 1 letzter Absatz der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates ⁽²⁾ und mit Art. 76 Abs. 1, 2 und 4 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission ⁽³⁾.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (kodifizierter Text) (ABl. 2017, L 154, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1995, L 303, S. 1).



C/2024/7177

9.12.2024

Klage, eingereicht am 20. September 2024 – Inescop/Kommission

(Rechtssache T-500/24)

(C/2024/7177)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Asociación de Investigación para la Industria del Calzado y Conexas (Inescop) (Alicante, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Morales Ruiz)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Generaldirektion Forschung und Innovation vom 23. Juli 2024, mit der die Rückzahlung bestimmter förderfähiger Kosten und die Zahlung von Schadensersatz angeordnet wurde, wegen Überschreitung der gesetzlichen Verjährungsfrist für jede im Rahmen der Projekte DES-MOLD, SOHEALTHY und PILOT-APB begangene Unregelmäßigkeit, von vier Jahren gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 ⁽¹⁾ des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- hilfsweise für den Fall, dass dem Hauptantrag nicht stattgegeben wird: die Entscheidung der Generaldirektion Forschung und Innovation vom 23. Juli 2024, mit der die Rückzahlung bestimmter förderfähiger Kosten und die Zahlung von Schadensersatz angeordnet wurde, wegen Überschreitung der gesetzlichen Verjährungsfrist für jede im Rahmen der Projekte DES-MOLD, SOHEALTHY und PILOT-APB begangene Unregelmäßigkeit, von fünf Jahren gemäß (i) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ⁽²⁾ vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, die in zeitlicher Hinsicht auf das Projekt DES-MOLD anwendbar ist, und (ii) der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates, die in zeitlicher Hinsicht auf die Projekte SOHEALTHY und PILOT-APB anwendbar ist, in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- weiter hilfsweise für den Fall, dass dem vorstehenden Antrag nicht stattgegeben wird: (i) die Entscheidung der Generaldirektion Forschung und Innovation vom 23. Juli 2024, mit der die Rückzahlung bestimmter förderfähiger Kosten und die Zahlung von Schadensersatz angeordnet wurde, in vollem Umfang für nichtig zu erklären und gegebenenfalls die Einleitung eines neuen Verfahrens anzuordnen, in dem die Sprachenrechte von INESCOP gewahrt werden, und (ii) dementsprechend INESCOP eine Kopie aller Mitteilungen, Entscheidungen, Beschlüsse und Berichte, einschließlich der des OLAF, in spanischer Sprache auszuhändigen, damit sie sich im Rahmen des kontradiktorischen Verfahrens wirksam verteidigen kann.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit, der Normenhierarchie und der Rechtssicherheit in Bezug auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und die diese auslegende Rechtsprechung der Unionsgerichte.
2. Verstoß gegen die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit, der Normenhierarchie und der Rechtssicherheit in Bezug auf die Haushaltsordnungen der Europäischen Union.
3. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und die dazu ergangene Rechtsprechung der Gerichte der Europäischen Union.

⁽¹⁾ ABl. 1995, L 312, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 2002, L 248, S. 1.

⁽³⁾ ABl. 2012, L 298, S. 1.

4. Verletzung der Grundrechte, sich in einer der Sprachen der Verträge an die Kommission zu wenden und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.
-



C/2024/7178

9.12.2024

Klage, eingereicht am 22. September 2024 – Cluster Calzado Innovación/Kommission

(Rechtssache T-501/24)

(C/2024/7178)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Cluster Calzado Innovación (Elda, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältin R. Padilla Pascual)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Generaldirektion Forschung und Innovation vom 23. Juli 2024, mit der Cluster Calzado Innovation (CCI) (i) zur Rückzahlung von 88 559,03 Euro und (ii) zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 8 855,90 Euro wegen Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung des Projekts SOHEALTHY verpflichtet wird, wegen Überschreitung der gesetzlichen Verjährungsfrist für jede im Rahmen des Projekts SOHEALTHY begangene Unregelmäßigkeit, von vier Jahren gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾, in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, für den Fall, dass dem Hauptantrag nicht stattgegeben wird: die Entscheidung der Generaldirektion Forschung und Innovation vom 23. Juli 2024 wegen Überschreitung der gesetzlichen Verjährungsfrist für jede im Rahmen des Projekts SOHEALTHY begangene Unregelmäßigkeit, von fünf Jahren gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ⁽²⁾, die in zeitlicher Hinsicht auf dieses Projekt anwendbar ist, in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- weiter hilfsweise für den Fall, dass dem vorstehenden Antrag nicht stattgegeben wird: (i) die Entscheidung der Generaldirektion Forschung und Innovation vom 23. Juli 2024 in vollem Umfang für nichtig zu erklären und gegebenenfalls die Einleitung eines neuen Verfahrens anzuordnen, in dem die Sprachenrechte von CCI gewahrt werden, und (ii) dementsprechend CCI eine Kopie aller Mitteilungen, Entscheidungen, Beschlüsse und Berichte, einschließlich der des OLAF, in spanischer Sprache auszuhändigen, damit sie sich im Rahmen des kontradiktorischen Verfahrens wirksam verteidigen kann.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit, der Normenhierarchie und der Rechtssicherheit in Bezug auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und die diese auslegende Rechtsprechung der Unionsgerichte.
2. Verstoß gegen die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit, der Normenhierarchie und der Rechtssicherheit in Bezug auf die Haushaltsordnungen der Union.
3. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und die dazu ergangene Rechtsprechung der Unionsgerichte.
4. Verletzung der Grundrechte, sich in einer der Sprachen der Verträge an die Kommission zu wenden und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.

⁽¹⁾ ABl. 1995, L 312, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 2012, L 298, S. 1.



C/2024/7179

9.12.2024

Klage, eingereicht am 1. Oktober 2024 – Research Investments u. a./Europäische Staatsanwaltschaft

(Rechtssache T-509/24)

(C/2024/7179)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Kläger: Research Investments s.r.o. (Zákolany, Tschechische Republik), Areál Zákolany s.r.o. (Zákolany), Simon Cihelník (Krupka, Tschechische Republik) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Mašek)

Beklagte: Europäische Staatsanwaltschaft (vertreten durch L. De Matteis und E. Farhat als Bevollmächtigte)

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die drei Rechtsakte für nichtig zu erklären, die die Beklagte am 1. August 2024 und am 19. August 2024 in der Form von Stellungnahmen auf die gemäß Art. 265 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an die Beklagte gerichteten Aufforderungen zum Tätigwerden vom 1. August 2024 und vom 15. August 2024 hin erlassen hat;
- festzustellen, dass die Beklagte dadurch gegen das Unionsrecht verstoßen hat, dass sie es während der Ermittlungsphase und der Phase der Strafverfolgung vor dem nationalen Gericht unterlassen hat, sich der Ausübung ihrer Zuständigkeit entsprechend dem in Art. 25 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates Vorgesehenen zu enthalten, und dass alle Verfahrenshandlungen der Beklagten in dieser Rechtssache infolgedessen ungültig sind;
- festzustellen, dass die Beklagte dadurch gegen das Unionsrecht verstoßen hat, dass sie es unterlassen hat, die Sache im Rahmen der Strafverfolgung der Kläger vor dem nationalen Gericht nicht weiterzuverfolgen bzw. das Verfahren nach Art. 39 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates einzustellen, und dass die Entscheidung der Beklagten, das Verfahren vor dem nationalen Gericht fortzusetzen, infolgedessen ungültig ist.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage bringen die Kläger drei Klagegründe vor.

1. Erster Klagegrund, der auf einen Verstoß gegen Art. 25 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates gestützt wird, der die Prüfung der materiellen Zuständigkeit der Beklagten betrifft:
 - Da die beiden Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates erfüllt seien, sei die Beklagte niemals zuständig gewesen, die Straftat zu verfolgen, deren sie die Kläger beschuldigt und derentwegen sie sie anschließend angeklagt habe, und sei verpflichtet gewesen, sich der Ausübung ihrer Zuständigkeit zu enthalten.
2. Zweiter Klagegrund, der auf einen Verstoß gegen Art. 34 in Verbindung mit Art. 39 und Art. 25 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates gestützt wird:
 - Die beiden in Art. 25 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates aufgestellten Voraussetzungen für die Prüfung der materiellen Zuständigkeit seien implizit erfüllt, die Beklagte sei aber nicht gemäß Art. 25 Abs. 3 der Verordnung vorgegangen. Zu dem Verstoß gegen das Unionsrecht durch die Beklagte sei es zum einen durch die Ausübung der umfassenden Zuständigkeit der Beklagten entgegen dem Unionsrecht gekommen, d. h. durch ein positives Tun der Beklagten, und zum anderen durch ihr Unterlassen, als die Beklagte gar keine Prüfung ihrer Zuständigkeit vorgenommen habe bzw. es abgelehnt habe, sich in ihren verfahrensrechtlichen Erwägungen nach dem Ergebnis der Durchführung der Prüfung zu richten. Die Beklagte habe bei der Einleitung des Strafverfahrens vor dem nationalen Gericht die Sache nicht gemäß Art. 39 der Verordnung nicht weiterverfolgt bzw. das Verfahren nicht eingestellt, obwohl sie dazu verpflichtet gewesen sei, weil sie nicht zuständig gewesen sei.
3. Dritter Klagegrund, der auf einen Verstoß gegen Art. 34 in Verbindung mit Art. 39 und Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates gestützt wird:

- Der Zeitpunkt des Beginns der Straftat zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union und damit auch die Zuständigkeit der Beklagten hingen von dem Zeitpunkt ab, an dem die Umsetzung ins innerstaatliche Recht wirksam geworden sei (Art. 22 Abs. 1 der Verordnung [EU] 2017/1939 des Rates). In der Tschechischen Republik sei dies am 1. Dezember 2019 mit dem Gesetz Nr. 315/2019 Sb. (§ 260 des Strafgesetzbuchs) der Fall gewesen. Die Beklagte habe keine Zuständigkeit gehabt – und habe keine solche – zur Verfolgung einer Straftat zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, zu der es vor dem 1. Dezember 2019 gekommen sei, da eine solche Tat zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union im Sinne von Art. 22 Abs. 1 der Verordnung, die von der Beklagten strafrechtlich verfolgt werden könnte, nicht existiere. Die Beklagte verfolge die Kläger jedoch wegen einer Tat, zu der es in den Jahren 2011 bis 2021 gekommen sein solle. Die Beklagte verstoße daher gegen das Unionsrecht, da sie bei Einleitung des Strafverfahrens vor dem nationalen Gericht aufgrund mangelnder Zuständigkeit die Sache nicht nach Art. 39 der Verordnung nicht weiterverfolgt bzw. sie nicht eingestellt habe, soweit das Verfahren nach Art. 34 in diesem Stadium bereits ausgeschlossen gewesen sei.
-



C/2024/7180

9.12.2024

Klage, eingereicht am 16. Oktober 2024 – FU/Parlament

(Rechtssache T-530/24)

(C/2024/7180)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: FU (vertreten durch Rechtsanwalt S. Orlandi)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 30. November 2023 aufzuheben, mit der ihre Unfallmeldung vom 27. November 2023 als verspätet zurückgewiesen wurde;
- dem Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Mit dem ersten Klagegrund wird ein Verstoß gegen Art. 73 des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut) geltend gemacht. Die Klägerin bringt vor, in der Zurückweisung der Unfallmeldung liege eine Verletzung des Rechts auf Sicherung bei Unfällen. Diese Sicherung sei in Art. 73 des Statuts vorgesehen, der eine Sicherung vom Dienstantritt an garantiere. Das Parlament habe diesen Artikel nicht ordnungsgemäß angewandt.
2. Mit dem zweiten Klagegrund wird ein Verstoß gegen die Art. 2, 4, 7 und 15 der Gemeinsamen Regelung zur Sicherung bei Unfällen gerügt. Die angefochtene Entscheidung sei auf der Grundlage dessen getroffen worden, dass die Unfallmeldung verspätet gewesen sein solle, was aber nicht zutrefte. Vielmehr sei die Unfallmeldung in Anbetracht der Umstände fristgerecht eingereicht worden. Es lägen Auslegungsfehler in Bezug auf die Abgabefrist für eine Unfallmeldung sowie hinsichtlich der Folgen einer etwaigen Verspätung vor, die nicht automatisch zum Ausschluss der Sicherung und der garantierten Leistungen führen könne.
3. Mit dem dritten Klagegrund wird ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beanstandet. Die Klägerin sieht sich durch die angefochtene Entscheidung wegen einer untergeordneten Verwaltungsfrage unverhältnismäßig sanktioniert, während das materielle Recht auf Leistung bei einem Unfall ihrer Ansicht nach hätte vorrangig sein müssen, wenn man berücksichtige, dass die Rechte der Anstellungsbehörde nicht beeinträchtigt worden seien. In der Tat habe die Anstellungsbehörde weder den Sachverhalt bestritten noch eine Beeinträchtigung ihrer Rechte geltend gemacht.



C/2024/7181

9.12.2024

Klage, eingereicht am 16. Oktober 2024 – Russian Maritime Register of Shipping und Jūrų Laivybos Registras/Rat

(Rechtssache T-535/24)

(C/2024/7181)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Russian Maritime Register of Shipping (St. Petersburg, Russland), UAB Jūrų Laivybos Registras (Klaipeda, Litauen) (vertreten durch Rechtsanwälte J. Iriarte Ángel, J. Ordóñez-Cobo und Rechtsanwältin F. Rodríguez González Chaves)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- Art. 1 Abs. 4 Buchst. a in Verbindung mit Anhang VI, Art. 1aa Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Anhang X, Art. 1ab, Art. 4ha Abs. 1a und 2 des Beschlusses 2014/512/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren⁽¹⁾ in der jüngst durch den Beschluss (GASP) 2024/2026 des Rates vom 22. Juli 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, geänderten Fassung für nicht zu erklären; und
- Art. 3e, Art. 3ea Abs. 1, 1a und 2, Art. 3eb Abs. 1, 2 und 3, Art. 5 Abs. 4 Buchst. a in Verbindung mit Anhang XIII, Art. 5a in Verbindung mit Anhang XIX und Art. 5aa Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren⁽²⁾ in der jüngst durch den Beschluss (GASP) 2024/2026 des Rates vom 22. Juli 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, geänderten Fassung (im Folgenden für alle zusammen: angefochtene Rechtsakte) für nichtig zu erklären;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 3 der Verordnung 391/2009.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
3. Dritter Klagegrund: keine hinreichende Begründung der angefochtenen Rechtsakte.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen das Recht auf eine effektive gerichtliche Kontrolle.

⁽¹⁾ ABl. 2014, L 229, S. 13.

⁽²⁾ ABl. 2014, L 229, S. 1.



C/2024/7182

9.12.2024

Klage, eingereicht am 20. Oktober 2024 – Pumpyanskiy/Rat

(Rechtssache T-541/24)

(C/2024/7182)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Dmitry Alexandrovich Pumpyanskiy (Jekaterinburg, Russland) (vertreten durch Rechtsanwälte G. Lansky, P. Goeth und A. Egger)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- gemäß Art. 263, Art. 275 Abs. 2 und Art. 277 AEUV folgende Vorschriften für unanwendbar zu erklären:
 - Art. 2 Abs. 1 Buchst. f des Beschlusses 2014/145/GASP ⁽¹⁾ des Rates vom 17. März 2014 in der durch den Beschluss 2022/329/GASP ⁽²⁾ des Rates vom 25. Februar 2022 geänderten Fassung und Art. 3 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 ⁽³⁾ des Rates vom 17. März 2014 in der durch die Verordnung (EU) 2022/330 ⁽⁴⁾ des Rates vom 25. Februar 2022 geänderten Fassung sowie
 - Art. 2 Abs. 1 Buchst. g des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates in der durch den Beschluss (GASP) 2023/1094 ⁽⁵⁾ des Rates vom 5. Juni 2023 geänderten Fassung und Art. 3 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates in der durch die Verordnung (EU) 2023/1089 ⁽⁶⁾ des Rates vom 5. Juni 2023 geänderten Fassung,
- gemäß Art. 263 Abs. 4 AEUV den Beschluss (GASP) 2024/2456 ⁽⁷⁾ des Rates vom 12. September 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2455 ⁽⁸⁾ des Rates vom 12. September 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, für nichtig zu erklären, soweit diese Rechtsakte ihn betreffen (Listeneintrag Nr. 722),
- dem Rat gemäß Art. 134 der Verfahrensordnung die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung seiner Klage macht der Kläger vier Klagegründe geltend.

⁽¹⁾ Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2014, L 78, S. 16).

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2022/329 des Rates vom 25. Februar 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 50, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2014, L 78, S. 6).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2022/330 des Rates vom 25. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 51, S. 1).

⁽⁵⁾ Beschluss (GASP) 2023/1094 des Rates vom 5. Juni 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 146, S. 20).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2023/1089 des Rates vom 5. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 146, S. 1).

⁽⁷⁾ Beschluss (GASP) 2024/2456 des Rates vom 12. September 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/2456).

⁽⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/2455 des Rates vom 12. September 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/2455).

1. Erster Klagegrund: Verletzung der Verteidigungsrechte des Klägers.
 2. Zweiter Klagegrund: Beurteilungsfehler des Rates durch die Aufnahme des Namens des Klägers in die Anhänge der angefochtenen Rechtsakte.
 3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen die Begründungspflicht nach Art. 296 Abs. 2 AEUV.
 4. Vierter Klagegrund: Rechtswidrige Verletzung der Grundrechte des Klägers, einschließlich der Freizügigkeit, des Eigentumsrechts, der unternehmerischen Freiheit und der Achtung des Privat- und Familienlebens.
-



C/2024/7241

9.12.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

6. Dezember 2024

(C/2024/7241)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0581	CAD	Kanadischer Dollar	1,4882
JPY	Japanischer Yen	159,25	HKD	Hongkong-Dollar	8,2314
DKK	Dänische Krone	7,4584	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8113
GBP	Pfund Sterling	0,82855	SGD	Singapur-Dollar	1,4174
SEK	Schwedische Krone	11,5230	KRW	Südkoreanischer Won	1 502,23
CHF	Schweizer Franken	0,9284	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,1076
ISK	Isländische Krone	145,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6852
NOK	Norwegische Krone	11,7445	IDR	Indonesische Rupiah	16 743,43
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6763
CZK	Tschechische Krone	25,110	PHP	Philippinischer Peso	61,215
HUF	Ungarischer Forint	414,35	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2670	THB	Thailändischer Baht	35,970
RON	Rumänischer Leu	4,9774	BRL	Brasilianischer Real	6,3546
TRY	Türkische Lira	36,8199	MXN	Mexikanischer Peso	21,3595
AUD	Australischer Dollar	1,6506	INR	Indische Rupie	89,6130

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.